

Der Innovationsfonds:

Hohes Potenzial, aber langsame Fortschritte und nur geringer Beitrag zur Emissionsminderung



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

Ziffer

01 - 15 | **Hauptaussagen**

01 - 06 | Warum ist dieser Bereich wichtig?

07 - 15 | Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

16 - 66 | **Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet**

16 - 36 | **Der Innovationsfonds deckt spezifischen Finanzierungsbedarf und neue EU-Prioritäten ab, doch ist die Höhe der verfügbaren Mittel ungewiss**

16 - 20 | Der Innovationsfonds ist auf einen spezifischen Finanzierungsbedarf ausgerichtet, doch die Ziele des Fonds überschneiden sich zum Teil mit denen anderer Finanzierungsquellen

21 - 24 | Die Förderung hängt von den Ergebnissen ab, und die Auszahlung wurde auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtfinanzierung vorgezogen

25 - 29 | Die Kommission steuerte die Mittel des Innovationsfonds ohne eine strukturierte Analyse

30 - 36 | Unsicherheit führt zur Anhäufung von Finanzmitteln

37 - 52 | **Bei den Projekten kommt es zu Verzögerungen, und jedes fünfte Projekt ist gescheitert**

38 - 40 | Bislang wurde jedes fünfte Projekt, für das ursprünglich eine Förderung gewährt wurde, annulliert

41 - 44 | Verlängerte Fristen und Verzögerungen bei der Projektdurchführung sind weit verbreitet

45 - 47 | Die Auswahlverfahren wurden im Allgemeinen zeitnah durchgeführt und waren gut dokumentiert

48 - 52 | Die Projektreife wurde positiv bewertet, doch kommt es bei den Projekten zu Verzögerungen und Annullierungen

53 - 66 | Erste Indikatoren zeigen schlechte Ergebnisse bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen

- 56 - 60 | Die Projekte lieferten die vorgesehenen Technologien, doch fiel die Verringerung der Treibhausgasemissionen geringer aus
- 61 - 64 | Das Potenzial zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist möglicherweise zu hoch angesetzt
- 65 - 66 | Mit dem Portfolio des Innovationsfonds wurden Ergebnisse erzielt, die unter den Erwartungen lagen

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

**Anhang II – Finanzübersicht über den Innovationsfonds
(Stand: 30. Juni 2025)**

Anhang III – Überblick über den Stand der Projekte, die Unterstützung aus dem Innovationsfonds und das Jahr der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Anhang IV – Entwicklung der Gewichtung der Gewährungskriterien

Anhang V – Bewertung des Kriteriums der Projektreife in der 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Anhang VI – Bewertung der vor Ort besuchten Projekte

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

01

Hauptaussagen

Warum ist dieser Bereich wichtig?

- 01** Das **EU-Emissionshandelssystem (EHS)** – ein marktbasierter Mechanismus zur Regulierung von Emissionsrechten – ist der Eckpfeiler der Klimapolitik der EU und ihr wichtigstes Instrument zur kosteneffizienten Verringerung der Treibhausgasemissionen. Der Innovationsfonds ergänzt das EHS: Aus dem Fonds werden gezielte Investitionen in innovative Technologien unterstützt, die das Potenzial haben, die Treibhausgasemissionen deutlich zu verringern, darunter CO₂-arme und -freie Techniken und Verfahren. Solche Technologien können erheblich zur Dekarbonisierung von Schlüsselsektoren in der EU-Wirtschaft beitragen.
- 02** Der Innovationsfonds wird durch den Verkauf von EHS-Zertifikaten finanziert. Die Kommission geht davon aus, dass durch den Verkauf von 530 Millionen EHS-Zertifikaten im Zeitraum 2020–2030 rund 40 Milliarden Euro eingenommen werden (**Abbildung 1**).

Abbildung 1 | Der Innovationsfonds



* auf der Grundlage eines CO₂-Preises von 75 Euro/Tonne

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [Website der GD CLIMA](#).

- 03** Die Unterstützung für Innovation, Forschung und Investitionen in kritische Technologien und strategische Sektoren könnte im Rahmen des [vorgeschlagenen mehrjährigen Finanzrahmens \(MFR\) für den Zeitraum 2028–2034](#) deutlich steigen. Dies spiegelt sich wider im [Vorschlag der Kommission, 451 Milliarden Euro für die Einrichtung eines größeren neuen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit \(ECF\) bereitzustellen](#), der den Innovationsfonds ergänzen wird. Mit dem ECF dürften sich die EU-Mittel für Wettbewerbsfähigkeit und Forschung im Vergleich zum Zeitraum 2021–2027 mehr als verdoppeln.
- 04** Die Generaldirektion Klimapolitik der Kommission (GD CLIMA) ist für die Umsetzung des Innovationsfonds insgesamt zuständig. Die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) ist für die Verwaltung der Finanzhilfvereinbarungen und die Organisation von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zuständig. Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist für den Verkauf von EHS-Zertifikaten und für die Verwaltung der Vermögenswerte des Innovationsfonds zuständig.

- 05** Der Rechnungshof führte diese Prüfung durch, weil der Innovationsfonds für die Dekarbonisierungsbemühungen der EU sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der EU bei sauberen Technologien und für die Bemühungen der EU um ein Vorantreiben der Entwicklung solcher Technologien wichtig ist. Er hält es für entscheidend zu bewerten, ob die umfangreichen Mittel, die im Rahmen des Innovationsfonds bereitgestellt wurden, zu relevanten Ergebnissen geführt haben. Der Rechnungshof geht davon aus, dass seine Prüfung zur Bewertung des Innovationsfonds beitragen und verbesserungsbedürftige Bereiche ermitteln wird. Vor dem Hintergrund der Konzeption des ECF können die aus der Evaluierung des Innovationsfonds gewonnenen Erkenntnisse relevanten Input für die unter dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen konzipierten Fonds – und somit auch für den Regelungsrahmen, den Durchführungsansatz und die allgemeine Wirksamkeit des ECF – liefern.
- 06** Ziel der Prüfung war es zu bewerten, ob der Innovationsfonds dazu beiträgt, innovative Demonstrationsprojekte voranzutreiben, die wirksam zu den Dekarbonisierungszielen der EU beitragen. Insbesondere bewertete der Rechnungshof, ob die Gestaltung des Fonds dem Finanzierungsbedarf angemessen Rechnung trug und die Verfügbarkeit von Ressourcen sicherstellte, ob die Projekte wirksam ausgewählt, beurteilt und umgesetzt wurden und ob der Fonds wirksam zu den Dekarbonisierungszielen der EU beiträgt. Die Prüfung des Rechnungshofs betraf den Zeitraum von 2020 bis Juni 2025. Der Rechnungshof erlangte Prüfungsnachweise von der Kommission, der CINEA und der EIB. Er befragte Projektantragsteller und Begünstigte von Finanzhilfen und besuchte sieben Projekte in Dänemark, Deutschland, Spanien (2), Frankreich (2) und Italien. Weitere Hintergrundinformationen und Einzelheiten zum Umfang und zur Methodik der Prüfung sind [Anhang I](#) zu entnehmen.

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

- 07** Der Rechnungshof stellte fest, dass aus dem Innovationsfonds innovative Technologien im großen Maßstab gefördert werden. Die erwartete Verringerung der Treibhausgasemissionen wird mit dem Fonds jedoch nicht erreicht.
- 08** Der Innovationsfonds ist auf vorkommerzielle Demonstrationstätigkeiten in den unter die EHS-Richtlinie fallenden Sektoren ausgerichtet. Diese betreffen insbesondere Großprojekte, für die zum Zeitpunkt der Konzeption des Fonds nur wenige alternative Finanzierungsquellen zur Verfügung standen. Der Innovationsfonds wurde als **Ergänzung zu anderen Finanzierungsquellen** konzipiert. Die Ziele von RePowerEU überschneiden sich teilweise mit denen des Innovationsfonds. Dies verringert die Komplementarität und die Klarheit hinsichtlich der verfügbaren Finanzierungsquellen. Siehe Ziffern [16–20](#).
- 09** Im Rahmen des Innovationsfonds werden Finanzhilfen ausgezahlt, wenn Etappenziele erreicht sind. Dazu gehören der Abschluss der Gesamtfinanzierung eines Projekts (wenn die Begünstigten die Planung des Projekts abschließen und mit dem Bau beginnen) und seine Inbetriebnahme sowie eine Überprüfung der tatsächlichen Verringerung der Treibhausgasemissionen, die durch das Projekt erreicht wurde. Die **Förderung ist also von der Erzielung von Ergebnissen abhängig**, und die Kommission hat wenig Flexibilität bei der Verwaltung der Finanzierungen und Auszahlungen im Rahmen des Fonds. Siehe Ziffern [21–24](#).
- 10** Die Kommission passt die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (und die entsprechenden Haushaltsmittel) an, um den **neuen politischen Prioritäten Rechnung zu tragen**, jedoch ohne eine strukturierte Analyse, die das Potenzial der Technologien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und ihren Beitrag zu den industriepolitischen und strategischen Zielen der EU abdeckt. Der Rechnungshof ermittelte Beispiele für Diskrepanzen zwischen der Prioritätensetzung und dem Interesse der Industrie. Siehe Ziffern [25–29](#).



Empfehlung 1

Eine strukturierte Analyse erstellen, um die Zuweisung der Mittel aus dem Innovationsfonds zu unterstützen

Die Kommission sollte sicherstellen, dass Entscheidungen über die Zuweisung von Mitteln für Dekarbonisierungspfade und neue politische Prioritäten vor dem Hintergrund einer strukturierten und vorausschauenden Analyse der Technologielandschaft getroffen werden. Im Rahmen dieser Analyse sollten die Entwicklungen sowohl bei ausgereiften als auch bei bahnbrechenden innovativen Technologien berücksichtigt werden.

Zieldatum für die Umsetzung: 2027

- 11** Die Finanzierungsquellen des Innovationsfonds sind naturgemäß volatil, da sie mit dem Versteigerungssystem des EHS verknüpft sind. Es gibt keinen Mechanismus, mit dem ein Mindestmaß an Finanzmitteln für den Innovationsfonds sichergestellt wird, was zu Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Mittel führt, die letztlich für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Verfügung stehen. Dies hat – zusammen mit dem langfristigen Charakter der Projekte – dazu geführt, dass **über lange Zeiträume hinweg erhebliche Mengen an Vermögenswerten angehäuft** wurden. Auch wenn die 2023 eingeführten Änderungen den Bedarf an einer solchen Anhäufung von Vermögenswerten verringerten, hatte der Innovationsfonds mit Stand Ende Juni 2025 rund 12,3 Milliarden Euro angehäuft, die für Projekte zur Verfügung standen. Die tatsächlichen Zahlungen an Projekte beliefen sich auf 331,8 Millionen Euro (2,7 % des Gesamtbetrags und weniger als 1 % der erwarteten Mittelausstattung des Fonds). Siehe Ziffern **30–36**.



Empfehlung 2

Zusätzliche Maßnahmen prüfen, um zu einem schnelleren Einsatz der Mittel beizutragen

Angesichts des langfristigen Charakters der aus dem Innovationsfonds finanzierten Projekte sollte die Kommission zusätzliche Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Mittelplanung für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu verbessern und so einen früheren Einsatz der Mittel zu ermöglichen. Dies dürfte dazu beitragen, schnellere Ergebnisse zu erzielen und die Anhäufung von Vermögenswerten zu verringern. Die Maßnahmen sollten für den Zeitraum nach 2030 gelten, ihnen sollte eine sorgfältige Risikoanalyse im Hinblick auf die Exposition des Fonds gegenüber der Entwicklung des CO₂-Marktes vorangehen, und sie sollten auf realistischen Erwartungen in Bezug auf die Einstellung von Projekten beruhen.

Zieldatum für die Umsetzung: 2030

- 12** Die Kommission wendet die in der [Verordnung](#) vorgeschriebenen Auswahlkriterien an, und im Allgemeinen werden die Verfahren zeitnah durchgeführt und sind gut dokumentiert. Die Kommission wählte diese Projekte auf der Grundlage einer positiven Bewertung der Projektreife durch unabhängige Sachverständige aus, doch **kommt es bei einer erheblichen Anzahl von Projekten zu Verzögerungen, und jedes fünfte Projekt scheitert vor der Inbetriebnahme**. Die Kommission hat wenig Spielraum für eine flexible Auslegung der Anforderungen an den Abschluss der Gesamtfinanzierung auf der Grundlage ihrer Bewertung der Komplexität oder des Umfangs der finanzierten Projekte. Siehe Ziffern [37–52](#).
- 13** Die vom Rechnungshof besuchten Projekte hatten die Entwicklung innovativer Technologien erfolgreich unterstützt. Allerdings **hatten sie alle – mit einer Ausnahme – zu einer weniger starken Verringerung der Treibhausgasemissionen geführt als erwartet**. Bei laufenden Projekten wird derjenige Teil der finanziellen Unterstützung, der auf der Verringerung der Treibhausgasemissionen beruht, entsprechend der Überprüfung der Ergebnisse – die in der Regel in den ersten drei oder fünf Jahren der Projektdurchführung (während des Überwachungszeitraums) stattfindet – festgelegt und ausgezahlt. Der Zeitraum, der für die Überprüfung der tatsächlichen Verringerung der Treibhausgasemissionen verwendet wird, ist kurz im Vergleich zum Referenzzeitraum von zehn Jahren, der für die Bewertung des Potenzials zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Projektauswahl herangezogen wird. Siehe Ziffern [53–60](#).

- 14** Ein **entscheidender Faktor für die Auswahl von Projekten des Innovationsfonds ist die potenzielle Verringerung der Treibhausgasemissionen**; er wird bei der Bewertung von zwei der fünf Gewährungskriterien berücksichtigt. Die Methode zur Berechnung der Verringerung der Treibhausgasemissionen hat sich im Laufe der Zeit aufgrund der von der Kommission ermittelten Unzulänglichkeiten weiterentwickelt. Die Berechnung ist rein theoretisch und kann dazu führen, dass zu optimistische Erwartungen geweckt werden, was wiederum Auswirkungen auf die Projektauswahl haben kann. Siehe Ziffern [61–64](#).



Empfehlung 3

Die Bewertung der Projekte verbessern sowie das Problem der Verzögerung und Einstellung von Projekten angehen

Die Kommission sollte

- a) die Methoden zur Evaluierung von Projekten verbessern, um eine genauere Bewertung der potenziellen Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie der finanziellen und technologischen Reife von Projekten zu ermöglichen;
- b) den Bedarf an mehr Flexibilität in Bezug auf die Anforderungen und den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtfinanzierung sowie in Bezug auf den Zeitraum für die Überprüfung der Verringerung der Treibhausgasemissionen bewerten.

Zieldatum für die Umsetzung: 2028

- 15** Der Beitrag des Innovationsfonds zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bleibt weit hinter den Gesamtschätzungen der Kommission zurück. Bis Dezember 2024 sollte mit aus dem Innovationsfonds finanzierten Projekten eine Verringerung der Emissionen um 0,59 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden, doch tatsächlich waren bis zu diesem Zeitpunkt erst 5 % des erwarteten Volumens an Emissionsreduktion erreicht. Insgesamt **wurden mit dem Portfolio des Innovationsfonds Ergebnisse erzielt, die unter den Erwartungen lagen**. Siehe Ziffern [65](#) und [66](#).

Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet

Der Innovationsfonds deckt spezifischen Finanzierungsbedarf und neue EU-Prioritäten ab, doch ist die Höhe der verfügbaren Mittel ungewiss

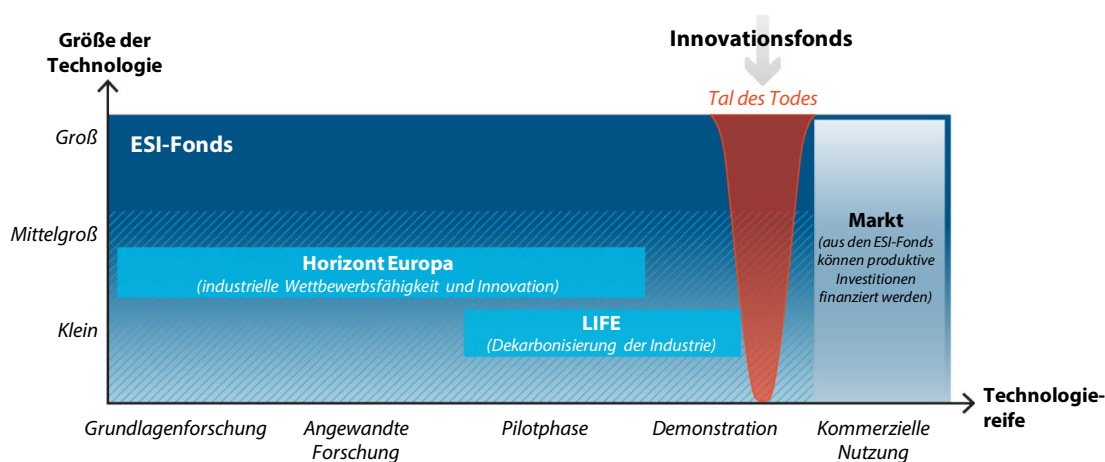
Der Innovationsfonds ist auf einen spezifischen Finanzierungsbedarf ausgerichtet, doch die Ziele des Fonds überschneiden sich zum Teil mit denen anderer Finanzierungsquellen

- 16** Der Innovationsfonds wurde eingerichtet, um den Finanzierungsbedarf von Projekten zu decken, in deren Rahmen innovative Technologien entwickelt werden sollen, die ohne Unterstützung kommerziell noch nicht tragfähig sind. Der Fonds ist eines von mehreren EU-Instrumenten zur Unterstützung solcher Projekte. Um sicherzustellen, dass die EU-Mittel wirksam eingesetzt werden, sollte die Kommission Synergien zwischen diesen Instrumenten anstreben. Die EU-Finanzierungsinstrumente sollten einander bei der Ausrichtung auf Demonstrationsprojekte im Bereich kohlenstoffarme Energie ergänzen¹, und Überschneidungen sollten vermieden werden.

¹ Artikel 10a Absatz 8 Unterabsätze 11, 12 und 13 der [EHS-Richtlinie](#) und [Sonderbericht 24/2018](#), Empfehlungen 1 und 4.

- 17** Der Rechnungshof prüfte, ob der Innovationsfonds erfolgreich auf eine Phase im Zyklus der technologischen Entwicklung ausgerichtet war, in der nur wenige Finanzierungsquellen für Demonstrationsprojekte zur Verfügung stehen: das sogenannte Tal des Todes (**Abbildung 2**). Ferner analysierte er, ob dank der Mittel aus dem Innovationsfonds frühere Forschungs- oder Demonstrationsprojekte, die mit Mitteln der EU oder der Mitgliedstaaten finanziert wurden, fortgeführt werden konnten.

Abbildung 2 | Die Rolle des Innovationsfonds im Zyklus der technologischen Entwicklung



Hinweis: Das "Tal des Todes" ist die kritische Phase im Entwicklungszyklus, in der neue Technologien oft Schwierigkeiten haben, Finanzmittel für den Abschluss einer großmaßstäblichen Demonstration zu erhalten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage verschiedener Dokumente der Europäischen Kommission.

- 18** Wie aus **Abbildung 2** zu ersehen, stellte der Rechnungshof fest, dass der Innovationsfonds in der Lage ist, bestehende Instrumente der EU-Forschungsförderung wie Horizont Europa oder LIFE zu ergänzen. Die Relevanz des Innovationsfonds innerhalb der EU-Förderlandschaft ist allgemein anerkannt. Sein Ziel, innovative Großdemonstrationsprojekte zu fördern, für die eine Finanzierung nicht leicht verfügbar ist, ist weithin bekannt, und **Unternehmen und Industrieverbände erkennen an, dass es weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene ein Äquivalent gibt**. Bei drei der sieben vom Rechnungshof besuchten Projekte hatte der Innovationsfonds die Kontinuität der Förderung früherer von den Mitgliedstaaten oder der EU finanzierter Forschungs- und Demonstrationsprojekte gewährleistet, und es konnten Synergien mit anderen Förderprogrammen nachgewiesen werden (siehe Beispiel in **Kasten 1**).

Kasten 1

Beispiel für ein Projekt, bei dem Synergien mit anderen Förderprogrammen nachgewiesen werden konnten

Hauptziel des [Projekts TopSOEC](#) war der Bau der weltweit ersten Fabrik für Festoxid-Elektrolysezellen-Stapelmodule im industriellen Maßstab. Zum Zeitpunkt des Besuchs des Rechnungshofs stand das Projekt kurz vor der Inbetriebnahme.

Bei dem Projekt handelt es sich um eine erweiterte Version einer bestehenden Pilot-Produktionsanlage für Festoxid-Brennstoffzellen-Stapelmodule der ersten Generation (später umgewandelt für die Produktion von Festoxid-Elektrolysezellen). Diese Anlage war zum Teil aus EU-Mitteln im Rahmen des LIFE-Programms finanziert worden ([Projekt DEMO SOFC](#)).

Das Projekt TopSOEC veranschaulicht, welche Rolle der Innovationsfonds in der Förderlandschaft der EU spielt: Er gewährleistet die Kontinuität früherer EU-finanzierter Forschungs- und Demonstrationsprojekte in deutlich größerem Maßstab.

- 19** Die EU-Förderlandschaft hat sich seit der Errichtung des Innovationsfonds erheblich verändert. Die Reaktion der EU auf den COVID-19-Ausbruch im Jahr 2020 führte zur Annahme verschiedener Konjunkturmaßnahmen, wozu insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität gehört. Nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine im Jahr 2022 hat die EU den [REPowerEU-Plan](#) auf den Weg gebracht und ihn teilweise aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert. REPowerEU zielt darauf ab, im Einklang mit den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten Energieeinsparungen zu erreichen, die Energieversorgung zu diversifizieren und saubere Energie zu erzeugen und dadurch die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen zu verringern und letztlich zu beenden.
- 20** Die Ziele von REPowerEU überschneiden sich teilweise mit denen des Innovationsfonds. Dies birgt die Gefahr eines Wettbewerbs zwischen den Finanzierungsquellen, wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die auf die Verwirklichung der REPowerEU-Ziele ausgerichtet sind und auch aus dem Innovationsfonds finanziert werden könnten, in ihre Aufbau- und Resilienzpläne aufnehmen. Der Rechnungshof ermittelte einen Fall, in dem der Begünstigte beschloss, die genehmigte Unterstützung aus dem Innovationsfonds durch Unterstützung aus einem nationalen Programm, das im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans des betreffenden Mitgliedstaats finanziert wurde, zu ersetzen, da er die nationale Unterstützung (aufgrund höherer Finanzierungssätze) für attraktiver und (aufgrund der früheren Auszahlung der Mittel) für bequemer hielt (siehe Beispiel in [Kasten 2](#)).

Kasten 2

Beispiel für ein Projekt, bei dem die Unterstützung aus dem Innovationsfonds ersetzt wurde

Das von der Kommission 2023 eingeleitete Pilot-Ausschreibungsverfahren führte zur Gewährung einer Finanzhilfe in Höhe von 230 Millionen Euro aus dem Innovationsfonds für die Erzeugung von 480 000 Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs zwischen 2029 und 2039.

Im April 2025 beantragte der Begünstigte die Einstellung der Finanzhilfe. Er wies unter anderem darauf hin, dass die Spezifikationen der Finanzhilfevereinbarung unflexibel seien (Inbetriebnahme einer Elektrolyseleistung von 500 Megawatt im September 2029) und dass eine anderweitige Finanzierung zu flexibleren Bedingungen zur Verfügung stehe. Das Projekt hatte 245 Millionen Euro im Rahmen des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans des betreffenden Mitgliedstaats erhalten, der im Rahmen von REPowerEU finanziert wurde.

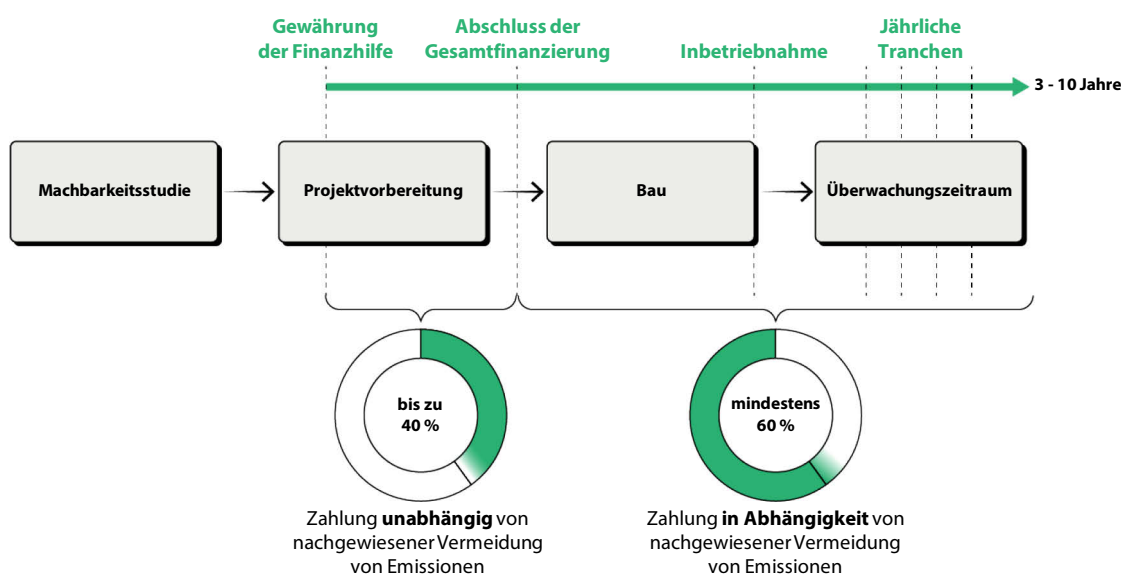
Die Förderung hängt von den Ergebnissen ab, und die Auszahlung wurde auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtfinanzierung vorgezogen

- 21** Das vom Innovationsfonds verwendete Finanzierungs- und Auszahlungsmodell sollte angemessen sein, um innovative Demonstrationsprojekte von beträchtlichem Umfang, die mit einem gewissen Risiko einhergehen, zu unterstützen². Der Rechnungshof analysierte den Rechtsrahmen zur Festlegung des Finanzierungs- und Auszahlungsmodells für den Innovationsfonds. Ferner prüfte er, ob beim Innovationsfonds die Empfehlungen seines [Sonderberichts 24/2018](#) zur CO₂-Abscheidung berücksichtigt wurden. Der Schwerpunkt dieses Sonderberichts lag auf dem Vorgänger des Innovationsfonds für den Zeitraum 2012–2020, der Reserve für neue Marktteilnehmer (NER300-Programm).

² Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 12 der [EHS-Richtlinie](#) und [Sonderbericht 24/2018](#), Empfehlungen 1 und 4.

- 22** Der Rechnungshof stellte fest, dass der Innovationsfonds auf den Erkenntnissen aus dem NER300-Programm aufbaut, bei dem ein Modell für die Leistung von Zahlungen verwendet wurde, gemäß dem die Finanzierung erst nach Inbetriebnahme der Projekte bereitgestellt wird. Seinerzeit gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass der für das NER300-Programm verwendete Finanzierungsansatz nicht in ausreichendem Maße den Erfordernissen entsprach, die bei Demonstrationsprojekten im Hinblick auf die Risikominderung und die Finanzierung bestehen³.
- 23** In der EHS-Richtlinie sind die Höhe der Unterstützung und das grundlegende Finanzierungs- und Auszahlungsmodell für den Innovationsfonds festgelegt. In der Verordnung über den Innovationsfonds ist festgelegt, dass **Finanzhilfen auf der Grundlage von Etappenzielen** (Abschluss der Gesamtfinanzierung, Inbetriebnahme) und nach **Überprüfung der tatsächlichen Vermeidung von Treibhausgasemissionen ausgezahlt** werden (**Abbildung 3**). Die Kommission hat wenig Flexibilität bei der Handhabung dieses Modells. Insbesondere kann sie die Frist für den Abschluss der Gesamtfinanzierung nicht über die in der Rechtsgrundlage festgelegten vier Jahre hinaus verlängern, selbst wenn sie dies aufgrund des Innovationsgrads der betreffenden Technologie für gerechtfertigt hält. Dies trug zur hohen Anzahl der Projekte bei, die vor ihrer Fertigstellung eingestellt wurden (Ziffer 52).

Abbildung 3 | Finanzierung- und Auszahlungsmodell des Innovationsfonds



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [Website der GD CLIMA](#).

³ Sonderbericht 24/2018, Ziffer 65.

- 24** Wie beim NER300-Programm **liegt auch der Schwerpunkt des Innovationsfonds auf der Erzielung von Ergebnissen**. Im Gegensatz zum NER300-Programm kann jedoch ein Teil einer Finanzhilfe ausgezahlt werden, wenn die Begünstigten die Projektplanung abschließen, d. h. zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtfinanzierung. Darüber hinaus ist beim Innovationsfonds mit 60 % eine höhere Förderquote vorgesehen als beim NER300-Programm (50 %). Im Zuge seiner Gespräche mit Projektantragstellern und Begünstigten konnte sich der Rechnungshof versichern, dass der geänderte Finanzierungsansatz in Verbindung mit der erhöhten Förderquote den Innovationsfonds für Projektträger attraktiver gemacht hatte.

Die Kommission steuerte die Mittel des Innovationsfonds ohne eine strukturierte Analyse

- 25** Die Kommission geht davon aus, dass sich die Mittel des Innovationsfonds auf rund 40 Milliarden Euro belaufen werden (Ziffer **02**). Um die Mittel des Fonds im Einklang mit der EHS-Richtlinie in geeigneter Weise für Projekte bereitzustellen, die zu den Zielen des Innovationsfonds beitragen, sollte die Kommission über eine kohärente Gesamtstrategie verfügen. In enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern (z. B. Industriezweige, Anbieter sauberer Technologien, Finanzinstitute, Forschungseinrichtungen) sollte eine strukturierte Analyse ausgearbeitet und bei der Gestaltung und Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen einheitlich angewandt werden. Der Rechnungshof überprüfte die allgemeine Dokumentation zur Gestaltung und Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungsverfahren im Rahmen des Innovationsfonds, einschließlich der Zuweisung von Mitteln aus dem Innovationsfonds an bestimmte Technologiebereiche und -sektoren.
- 26** In der EHS-Richtlinie und der Verordnung über den Innovationsfonds sind die Technologiesektoren festgelegt, die für eine Förderung aus dem Innovationsfonds infrage kommen (energieintensive Wirtschaftszweige, erneuerbare Energien, Energiespeicherung, Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ sowie klimaneutrale Mobilität und klimaneutrale Gebäude). Es liegt dann im Ermessen der Kommission, die verfügbaren Mittel des Innovationsfonds bestimmten Technologiebereichen oder Themengebieten innerhalb dieser Sektoren zuzuweisen.

27 Der Rechnungshof ermittelte spezifische Beispiele für Diskrepanzen zwischen der Prioritätensetzung und dem Interesse der Industrie. Bis 2022 ging die Kommission bei ihren Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sektorneutral vor und teilte die Mittel nur nach Projektgröße (kleine und große Projekte) auf. Seit der Einführung von REPowerEU im selben Jahr begann die Kommission jedoch damit, **bei der Gestaltung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (und den entsprechenden Haushaltsmitteln) den neuen politischen Prioritäten Rechnung zu tragen**. Konkrete Beispiele für diesen Wandel sind die Festlegung bestimmter Themen für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit der Europäischen Wasserstoffbank, der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der EU-Industriepolitik im Bereich Batterien. Der Rechnungshof fand keine Belege dafür, dass die Kommission eine spezifische Strategie angenommen oder eine strukturierte Analyse durchgeführt hat, mit der die Zuweisung von Mitteln aus dem Innovationsfonds für diese neuen Prioritäten untermauert würde. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass das Interesse der Industrie an den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit diesen politischen Prioritäten gering war (siehe Beispiele in **Kasten 3**).

Kasten 3

Beispiele für Diskrepanzen zwischen der Prioritätensetzung und dem Interesse der Industrie

Die [Europäische Wasserstoffbank](#) wurde eingerichtet, um zur Verwirklichung des REPowerEU-Ziels beizutragen, bis 2030 in der EU 10 Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff zu erzeugen. Aus dem Innovationsfonds wurden 2 Milliarden Euro für die im November 2023 und Dezember 2024 veröffentlichten Ausschreibungen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff bereitgestellt. Das Interesse des Sektors an diesen Aufforderungen – und damit an der Unterstützung aus dem Innovationsfonds – ging dabei zurück, denn 2023 wurden 132 Vorschläge, 2024 nur noch 61 Vorschläge eingereicht.

Im März 2023 legte die [Kommission einen Vorschlag für die Annahme einer Netto-Null-Industrie-Verordnung](#) vor, mit der das Ziel verfolgt wird, bis 2030 eine Fertigungskapazität in der EU von 40 % bei wichtigen strategischen Netto-Null-Technologien und deren wichtigen Bauteilen zu erreichen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Innovationsfonds der Jahre 2023 und 2024 umfassten spezifische Themen im Bereich der Herstellung sauberer Technologien, wobei Mittel in Höhe von insgesamt 2,1 Milliarden Euro bereitgestellt wurden, um Projekte zur Fertigung innovativer Bauteile für saubere Technologien für die Erzeugung und den Verbrauch von Wasserstoff, für erneuerbare Energien und für Energiespeicherung zu unterstützen. Die Kommission erhielt 94 Vorschläge, von denen sie 85 akzeptierte. Nur 36 erreichten jedoch die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Mindestpunktzahlen. Bis auf fünf Vorschläge wählte die Kommission alle diese Vorschläge aus. Die Kommission gewährte zwar alle verfügbaren Mittel, doch wurde das Verfahren dadurch weniger wettbewerbsorientiert.

Am 6. Dezember 2023 [kündigte die Kommission schließlich an](#), dass aus dem Innovationsfonds über einen Zeitraum von drei Jahren 3 Milliarden Euro bereitgestellt würden, um Anreize für Investitionen in die Fertigungskapazitäten der EU für nachhaltige Batterien zu schaffen, die für den ökologischen Wandel als entscheidend erachtet werden. Dementsprechend wurde im Rahmen der 2024 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1 Milliarde Euro für die Herstellung von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge bereitgestellt. Auf die Aufforderung hin gingen nur 14 Vorschläge ein. Die Kommission wählte alle sechs Projekte aus, die die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegte Mindestpunktzahl erreicht hatten; im Ergebnis wurden 15 % der bereitgestellten Mittel nicht genutzt. Bis Juni 2025 wurde noch keine einzige Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet.

- 28** Der Innovationsfonds ist zum wichtigsten Finanzierungselement für die Umsetzung verschiedener EU-Strategien geworden, aber auch zum Testfeld für neue politische Maßnahmen. Die Zuweisung der Mittel aus dem Innovationsfonds hängt in hohem Maße von den jeweiligen politischen Prioritäten ab, die zu einem gegebenen Zeitpunkt erörtert werden. Daher besteht die Gefahr, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht die erforderliche Relevanz für die Verwirklichung der Ziele des Fonds haben. Darüber hinaus ist die Zuweisung von Mitteln aus dem Innovationsfonds an bestimmte Technologiesektoren häufig Gegenstand kontroverser Diskussionen, an denen vor allem bestimmte Industrieverbände⁴, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, aber auch Hochschulen⁵ beteiligt sind.
- 29** Die Kommission hat als Teil des MFR 2028–2034 die Einrichtung eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) vorgeschlagen. Im Rahmen der vorgeschlagenen [ECF-Verordnung](#) ist vorgesehen, dass der Innovationsfonds separat fortgeführt wird und dass die Kommission die Koordinierung zwischen dem Innovationsfonds und dem ECF sicherstellt (Ziffer [08](#) in [Anhang I](#)). Beide Instrumente sind im industriepolitischen Rahmen der EU verankert, zu dessen Prioritäten die Stärkung der technologischen Führungsrolle Europas bei sauberen und klimaneutralen Technologien gehört.

⁴ Gemeinsame Erklärungen von Verbänden im Bereich erneuerbare Energien: [We need to redesign Innovation Fund calls to invest into Europe's energy system](#) (Mai 2024) und [The Innovation Fund is not advancing European renewable energy technology](#) (Mai 2022).

⁵ [EU Innovation Policy – How to Escape the Middle Technology Trap – A Report by the European Policy Analysis Group](#).

Unsicherheit führt zur Anhäufung von Finanzmitteln

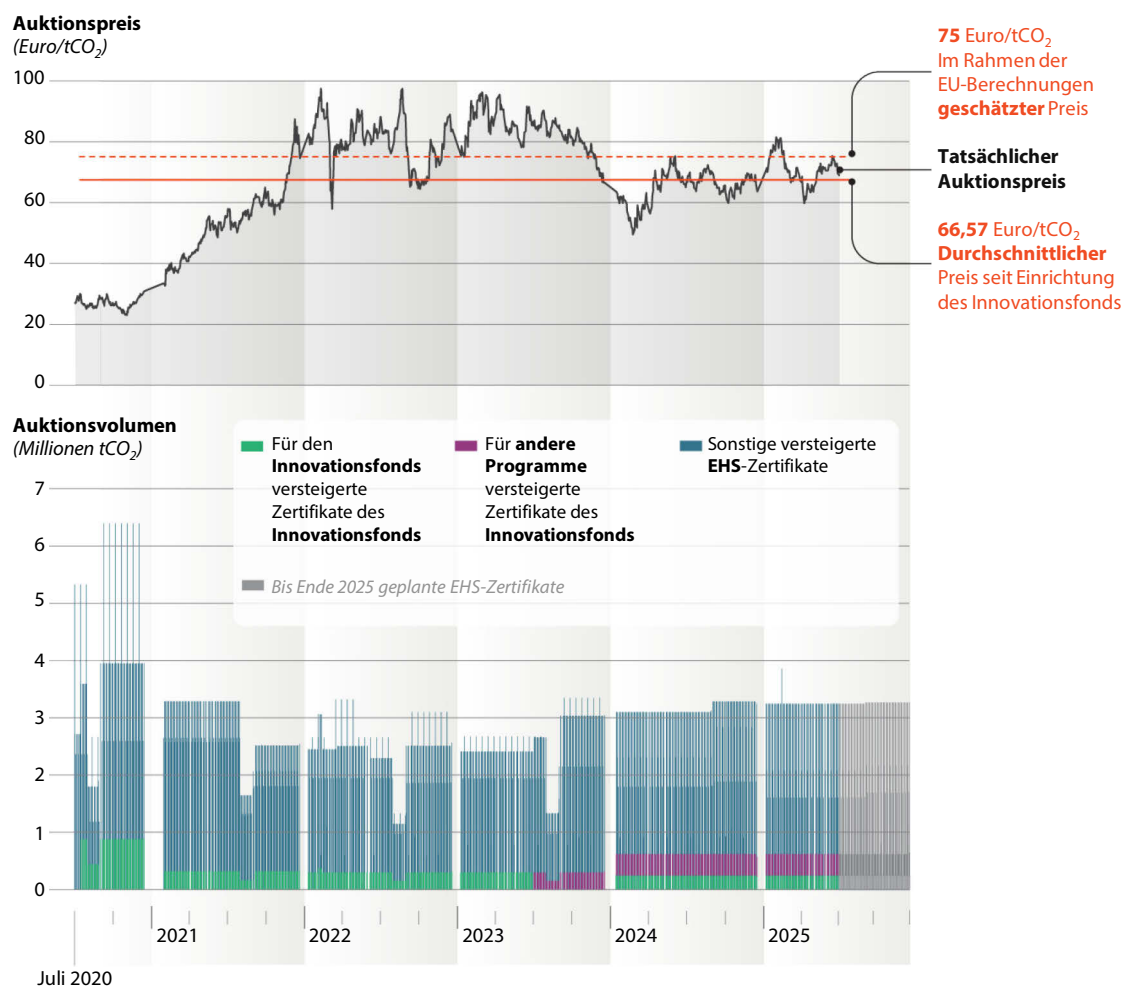
- 30** Der Innovationsfonds wird durch den Verkauf von EHS-Zertifikaten auf der gemeinsamen Auktionsplattform des EHS finanziert. Es liegt in der Verantwortung der Kommission, die Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten EHS-Zertifikate so zu planen, dass die dadurch erzielten Einnahmen möglichst hoch ausfallen. Dabei muss sie den für das EHS geltenden Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, Harmonisierung, Nichtdiskriminierung, Vorhersehbarkeit und Kosteneffizienz gebührend Rechnung tragen⁶. Die Kommission ist ferner dafür verantwortlich, den Bedarf des Fonds zu schätzen und erforderlichenfalls Zertifikate für den Innovationsfonds vorzeitig bereitzustellen, um dafür zu sorgen, dass eine angemessene Menge an Ressourcen zur Verfügung steht⁷. Der Rechnungshof überprüfte die Unterlagen über den Verkauf von EHS-Zertifikaten, einschließlich der verfügbaren Schätzungen und der Haushaltsverfahren, sowie die Rechnungslegung und die Durchführungsberichte des Fonds.
- 31** 2015 [schätzte die Kommission](#), dass mit den 400 Millionen EHS-Zertifikaten, die dem Innovationsfonds zugewiesen wurden, im Zeitraum 2020–2030 bis zu 10 Milliarden Euro eingenommen würden. In der Zwischenzeit ist die Zahl der dem Innovationsfonds zugeteilten Zertifikate gestiegen. Nach der jüngsten Schätzung der Kommission werden sich die durch den Verkauf von 530 Millionen Zertifikaten eingenommenen Mittel des Innovationsfonds im Zeitraum 2020–2030 auf rund 40 Milliarden Euro belaufen.
- 32** Der monetarisierte Wert der bis zum 30. Juni 2025 versteigerten EHS-Zertifikate des Innovationsfonds belief sich auf 18,7 Milliarden Euro, wovon 6,7 Milliarden Euro zur Finanzierung von REPowerEU-Maßnahmen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen wurden und 12,0 Milliarden Euro für den Innovationsfonds verfügbar blieben. **Damit wurde der ursprünglich erwartete Wert von 10 Milliarden Euro für den gesamten Zeitraum 2020–2030 bereits überschritten.**

⁶ Artikel 10 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 sowie Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 14 der [EHS-Richtlinie](#).

⁷ Ebd., Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 2.

- 33** Der Preis der EHS-Zertifikate hat sich während der Durchführung des Innovationsfonds als sehr volatil erwiesen. Zwischen Juli 2020 und Juni 2025 lag der Auktionspreis für EHS-Zertifikate zwischen 23,02 Euro und 97,51 Euro pro Tonne CO₂ (tCO₂), mit einem Durchschnitt von 66,32 Euro. Dieser Durchschnitt liegt deutlich über den Referenzpreisen für CO₂, die die Kommission ihren ersten Schätzungen zugrunde gelegt hat (25 Euro/tCO₂), aber unter dem derzeitigen Referenzpreis (75 Euro/t CO₂). Der Rechnungshof stellte fest, dass der Ansatz der Kommission bei der Planung von EHS-Auktionen (**Abbildung 4**) zu **stabilen Einnahmen** geführt hat, die nur durch die Übertragung von Mitteln auf andere Programme beeinträchtigt wurden.

Abbildung 4 | Entwicklung der CO₂-Preise und Anzahl der verkauften Zertifikate im Rahmen des Emissionshandelssystems



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Informationen, die auf der gemeinsamen Auktionsplattform des EHS veröffentlicht wurden.

- 34** Da die Höhe der Finanzmittel für den Innovationsfonds von der Marktentwicklung abhängt, ist sie per definitionem ungewiss. Das EHS enthält keinen Mechanismus, der ein **Mindestmaß an Finanzmitteln für den Innovationsfonds** gewährleistet (siehe Beispiel in [Kasten 4](#)). Die Kommission muss daher die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel bestätigen, bevor sie die für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbaren Beträge festlegt. Darüber hinaus kann der langfristige Charakter einzelner Projekte im Portfolio des Innovationsfonds dazu führen, dass sich die Zahlungspläne über mehr als zehn Jahre erstrecken. Diese beiden Faktoren führen zu einer Anhäufung erheblicher Vermögenswerte, die über lange Zeiträume gehalten werden, was das Risiko eines Wertverlusts mit sich bringt.
- 35** Bis 2023 erlaubte es die Kommission nicht, dass die Mittel für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen den bei den Versteigerungen eingenommenen Betrag überstiegen. Seit 2023 plant die Kommission die Verteilung der Mittel des Innovationsfonds entsprechend den erwarteten Einnahmen, wobei sie davon ausgeht, dass 10 % der ausgewählten Projekte eingestellt werden. Dadurch konnten die für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der Jahre 2023 und 2024 veranschlagten Beträge erhöht werden ([Anhang I, Abbildung 2](#)), wodurch sich die Zahl der Projekte, die in einer früheren Phase des Durchführungszeitraums finanziert werden konnten, erhöhte und weniger Vermögenswerte angehäuft werden mussten.
- 36** Dennoch hatte der Innovationsfonds Ende Juni 2025 noch rund 12,3 Milliarden Euro angehäuft, die für Projekte zur Verfügung standen (11,6 Milliarden Euro im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen bereits zugewiesen und 0,7 Milliarden Euro noch nicht zugewiesen), während sich die Zahlungen an Projekte auf 331,8 Millionen Euro beliefen (2,7 % des Gesamtbetrags und weniger als 1 % der erwarteten Mittelausstattung des Fonds). [Anhang II](#) enthält eine Finanzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Innovationsfonds bis zum 30. Juni 2025.

Kasten 4

Beispiel für einen aus dem Emissionshandelssystem finanzierten Mechanismus mit Einnahmensicherung

Im Hinblick auf den Klima-Sozialfonds sieht die EHS-Richtlinie vor, dass die Kommission über die ursprüngliche Zuteilung hinaus weitere Zertifikate versteigern muss, bis ein im Voraus festgelegtes Mindestniveau erreicht ist⁸. So haben die Fondsverwalter ein höheres Maß an Sicherheit in Bezug auf die Verfügbarkeit von Finanzmitteln und sind daher weniger abhängig von der Volatilität des EHS-Marktes. Der Klima-Sozialfonds soll 2026 anlaufen.

Bei den Projekten kommt es zu Verzögerungen, und jedes fünfte Projekt ist gescheitert

- 37** Innovative Projekte sind von Natur aus riskant. Zu den Risiken gehören die Tragfähigkeit grundlegender technischer Lösungen, sich verändernde Marktbedingungen für Energie, Rohstoffe oder technologische Ausrüstung und die Verfügbarkeit zusätzlicher privater oder öffentlicher Mittel. All dies kann sich auf die letztendliche wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Projekts auswirken, insbesondere nach den jüngsten globalen Umwälzungen. In der Anfangsphase der Projektdurchführung bestätigen die Projektträger die Gültigkeit der ursprünglichen Annahmen, bevor sie zum eigentlichen Bau der im Rahmen des Projekts zu errichtenden Anlage übergehen. Alle Projekte gelten als in der Planungsphase befindlich, bis der Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtfinanzierung erreicht ist, der als Beginn der Bauarbeiten für das Projekt gilt.

⁸ Ebd., Artikel 30d Absatz 4.

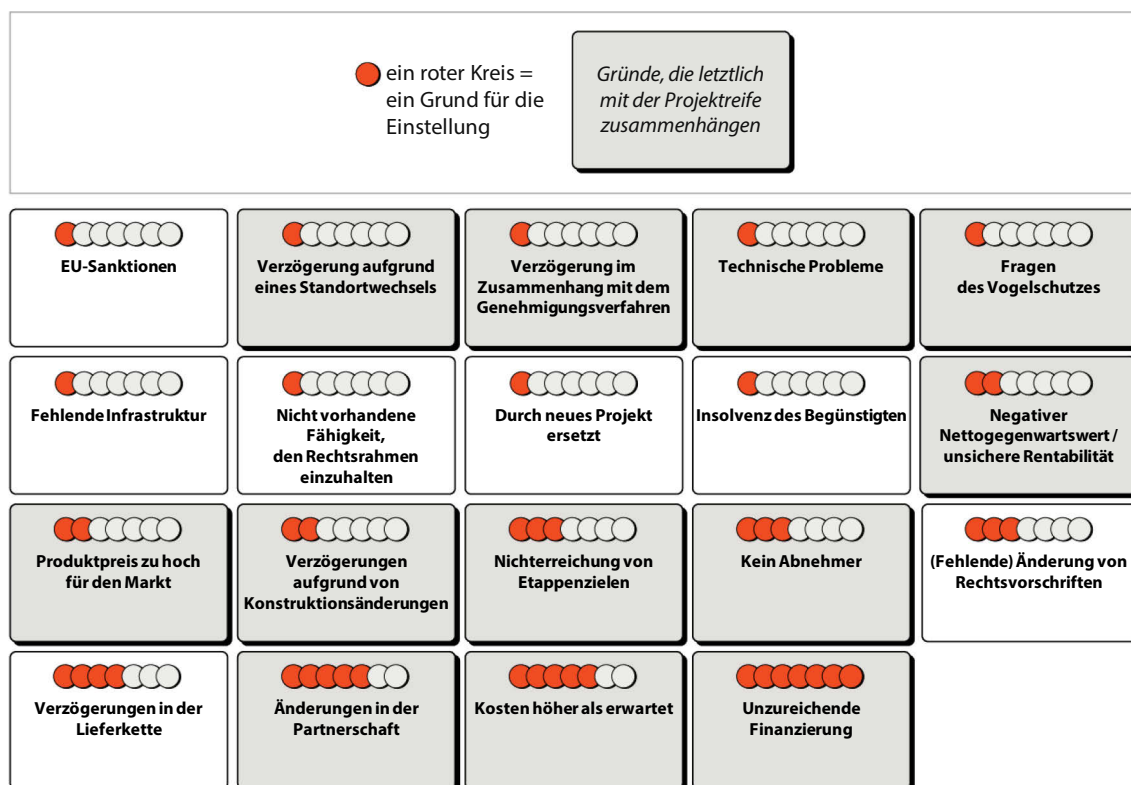
Bislang wurde jedes fünfte Projekt, für das ursprünglich eine Förderung gewährt wurde, annulliert

38 Unter Annullierung ist die frühzeitige Beendigung eines Projekts zu verstehen, und zwar entweder vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung (Rücknahme des Projekts) oder danach (Einstellung des Projekts). Bis zum 30. Juni 2025 waren 228 Projekte im Anschluss an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für eine Unterstützung aus dem Innovationsfonds ausgewählt worden; für 208 dieser Projekte wurde eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet, und 20 Projekte wurden vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung zurückgenommen. Von den 208 Projekten mit unterzeichneter Finanzhilfvereinbarung wurden 20 nach deren Unterzeichnung eingestellt. Die 40 annullierten Projekte machen rund ein Fünftel aller ursprünglich für eine Unterstützung ausgewählten Projekte aus. Die Annullierung von Projekten beeinträchtigt die Fähigkeit des Innovationsfonds, sein Ziel, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen, zu erreichen (Ziffer [65](#)). Auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen und zusätzlicher Informationen, die durch Befragungen von Projektteilnehmern zusammengetragen wurden, analysierte der Rechnungshof die Gründe dafür, dass Projekte des Innovationsfonds annulliert worden waren.

39 Für die 20 Projekte, die **von den Begünstigten vor Unterzeichnung einer Finanzhilfvereinbarung zurückgenommen** wurden, war eine Unterstützung aus dem Innovationsfonds in Höhe von 1,1 Milliarden Euro gewährt worden. Der Rechnungshof stellte fest, dass Rücknahmen meistens (in 14 von 20 Fällen) auf substantielle Änderungen des Projekts seit der Evaluierung zurückzuführen waren, die häufig mit den Marktbedingungen und der Bereitschaft der Teilnehmer, die damit verbundenen Risiken zu tragen, zusammenhingen. In einem Fall war der Teilnehmer mit einer (teilweise wegen Fehlern in den Berechnungen des Teilnehmers) vorgeschlagenen Kürzung der Finanzierung nicht einverstanden; in einem anderen Fall war der Teilnehmer nicht in der Lage, die geforderten Verkäufe zu garantieren, und war mit dem von der CINEA vorgeschlagenen Zahlungsplan nicht einverstanden; in einem weiteren Fall hatte sich der Teilnehmer geweigert, eine verbindliche Verpflichtung zur Fertigstellung des Projekts einzugehen. Schließlich waren zwei Rücknahmen von der CINEA eingeleitet worden, und zwar als Reaktion auf substantielle Änderungen des Projektumfangs, die sich auf die Förderfähigkeit bzw. die Fairness des Evaluierungsverfahrens auswirkten.

40 Was die 20 Projekte betrifft, die **nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung eingestellt** wurden, so erfolgte die Einstellung in der Regel (bei 18 der 20 eingestellten Projekte) vor dem Abschluss der Gesamtfinanzierung. Der Abschluss der Gesamtfinanzierung gilt als "Point of no Return" für die Projektdurchführung. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Einstellung eines Projekts in den meisten Fällen das Ergebnis einer Situation war, die letztlich damit zusammenhing, dass das Projekt weniger ausgereift war als während des Evaluierungsprozesses festgestellt (*Abbildung 5*). Dazu gehörten Fälle, in denen eine zusätzliche Projektfinanzierung nicht gesichert werden konnte, in denen es Abweichungen bei den Projektkosten gegenüber den ursprünglichen Schätzungen gegeben hatte und in denen wichtige Projektpartner abgesprungen waren, wodurch in vielen Fällen der Zugang zu der Technologie, auf der das Projekt beruhte, nicht mehr gegeben war. Außerdem gab es Gründe im Zusammenhang mit der Marktentwicklung, und zwar sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite. In drei Fällen war das Projekt von der CINEA eingestellt worden; Gründe dafür waren die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung durch den Begünstigten, Insolvenzprobleme und die Anwendung von EU-Sanktionen (russisches Eigentum). Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass Großprojekte, die im Rahmen der 2021 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, besonders von einer vorzeitigen Einstellung betroffen waren (*Anhang III*).

Abbildung 5 | Die häufigsten Gründe für die Einstellung von Projekten des Innovationsfonds nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung

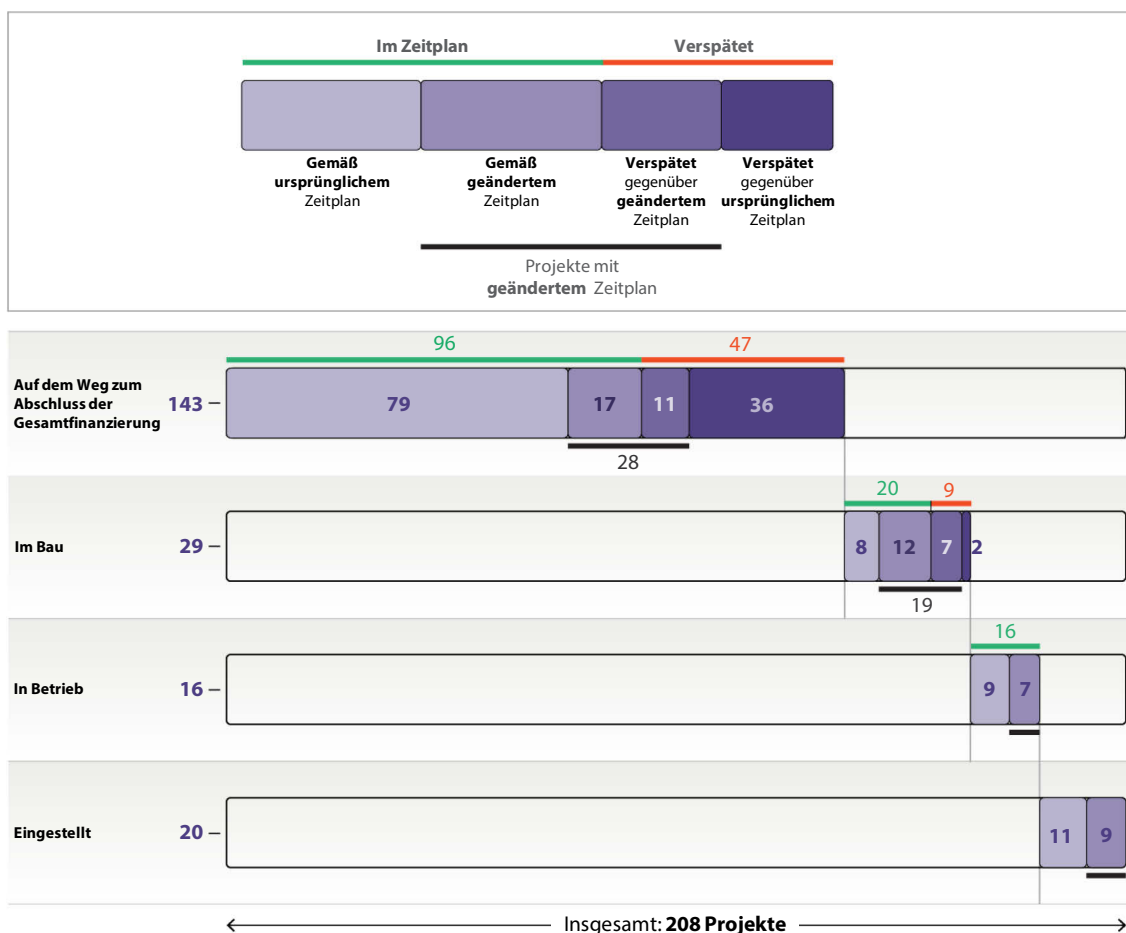


Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Informationen aus den IT-Systemen der CINEA (mehrere Gründe pro Projekt möglich).

Verlängerte Fristen und Verzögerungen bei der Projektdurchführung sind weit verbreitet

- 41** Projekte des Innovationsfonds sind im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Zeitplänen durchzuführen. Diese müssen geändert werden, wenn die Umstände es erfordern. [Abbildung 6](#) enthält Einzelheiten zum Stand der Durchführung der 208 Projekte, für die eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet wurde. Der Rechnungshof stellte fest, dass **Änderungen der Frist für den Abschluss der Gesamtfinanzierung weit verbreitet** sind. In 63 der 208 Finanzhilfvereinbarungen wurde der ursprüngliche Zeitplan formell geändert. Nach den überarbeiteten Zeitplänen werden die geänderten Projekte, die noch nicht abgeschlossen sind, im Durchschnitt 14,8 Monate später als ursprünglich geplant in Betrieb genommen.

Abbildung 6 | Stand der Umsetzung des Portfolios des Innovationsfonds zum 30. Juni 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Informationen der CINEA.

- 42** Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass es **häufig zu Verzögerungen bei der Projektdurchführung im Vergleich zu den vereinbarten Fristen kommt**. Wie aus [Abbildung 6](#) hervorgeht, lagen von den 143 Projekten, bei denen vor Abschluss der Gesamtfinanzierung Tätigkeiten durchgeführt wurden, 47 außerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten formellen Fristen. Den jüngsten Schätzungen des Rechnungshofs zufolge, die auf Daten vom Juni 2025 beruhen, werden diese 47 Projekte eine durchschnittliche Verzögerung von 14,5 Monaten gegenüber den vereinbarten Fristen aufweisen, wenn sie den Abschluss der Gesamtfinanzierung erreichen. Was die 29 Projekte anbelangt, die sich in der Bauphase befinden, so weisen neun davon Verzögerungen im Vergleich zu den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Zeitplänen auf. Der Rechnungshof geht davon aus, dass sich bei diesen neun Projekten nach ihrer Inbetriebnahme im Durchschnitt eine Verzögerung von 6,8 Monaten gegenüber den vereinbarten Fristen ergeben wird. Insgesamt wurden bei 56 noch laufenden Projekten die in den Finanzhilfvereinbarungen festgelegten Fristen bereits überschritten.

- 43** Die angehäuften Verzögerungen und Einstellungen haben zu einer **niedrigen Auszahlungsquote** geführt. Bis zum zweiten Quartal 2025 (d. h. fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit des Innovationsfonds) belief sich der Gesamtbetrag der Zahlungen an Begünstigte im Rahmen der Projekte auf 331,8 Millionen Euro, was 2,9 % der bisher insgesamt gewährten Mittel entspricht. Dies veranschaulicht den Stand der Projektdurchführung, da nach den Vorschriften des Innovationsfonds die Auszahlung der Finanzhilfe unmittelbar mit dem Stand der Projektdurchführung zusammenhängt. Im Rahmen des Finanzierungs- und Auszahlungsmodells (**Abbildung 3**) hätten sich die Zahlungen an Projekte des Innovationsfonds auf 2,1 Milliarden Euro belaufen, wenn es keine Abweichung von den in den ursprünglichen Finanzhilfvereinbarungen festgelegten Zeitplänen gegeben hätte und alle Projekte den ursprünglich vorgesehenen Abschluss der Gesamtfinanzierung erreicht hätten.
- 44** Da sich der Innovationsfonds noch in einem relativ frühen Durchführungsstadium befindet, was sich an der beträchtlichen Zahl von Projekten zeigt, die den Abschluss der Gesamtfinanzierung noch nicht erreicht haben, sowie am geringen Umfang der tatsächlich ausgezahlten Unterstützung aus dem Innovationsfonds, **ist davon auszugehen, dass noch mehr Projekte sich verzögern oder eingestellt werden**. Mit Stand zum 30. Juni 2025 liefen noch Verfahren zur Einstellung von zwei weiteren Projekten. Außerdem besteht das Risiko einer Einstellung bei den 47 Projekten, bei denen bislang die vertragliche Frist für den Abschluss der Gesamtfinanzierung nicht eingehalten wurde (Ziffer **42**); besonders hoch ist dieses Risiko bei den 14 Projekten, bei denen die vierjährige Frist für den Abschluss der Gesamtfinanzierung in weniger als sechs Monaten abläuft. Dies würde die Fähigkeit des Innovationsfonds, sein Ziel zu erreichen, d. h. einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu leisten, noch weiter beeinträchtigen.

Die Auswahlverfahren wurden im Allgemeinen zeitnah durchgeführt und waren gut dokumentiert

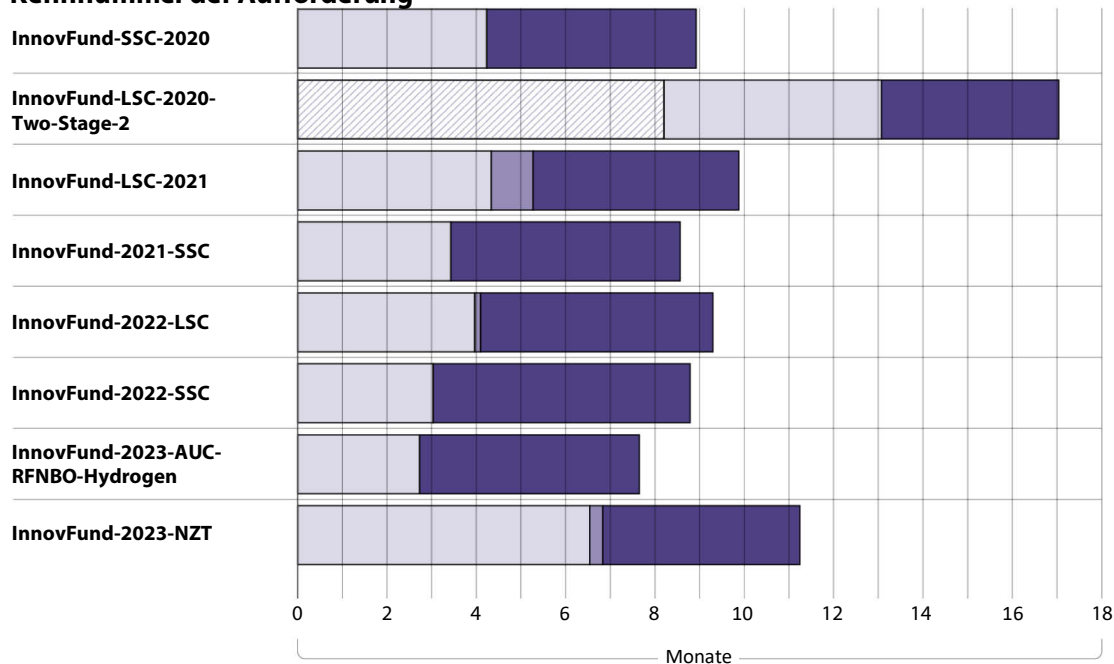
- 45** Die Projekte müssen auf der Grundlage ihres Beitrags zu den Zielen des Innovationsfonds ausgewählt werden. Die Gewährungskriterien des Innovationsfonds sollten in den Evaluierungs-, Auswahl- und Verhandlungsverfahren kohärent angewandt werden, und die Finanzhilfvereinbarungen sollten innerhalb einer angemessenen Frist unterzeichnet werden⁹. Der Rechnungshof überprüfte eine Stichprobe von vier Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (von elf zwischen 2020 und 2023 veröffentlichten Aufforderungen) im Detail. In Bezug auf jede Aufforderung überprüfte er die Durchführung der Evaluierungs-, Verhandlungs- und Auswahlverfahren.
- 46** Der Rechnungshof stellte fest, dass die verschiedenen Phasen des Verfahrens ausreichend definiert und gut dokumentiert waren. Ferner stellte er fest, dass die Dauer des Auswahlverfahrens kürzer war als beim Vorgänger des Innovationsfonds, dem NER300-Programm. Allerdings wurde bei einigen Verfahren die in der Haushaltsordnung festgelegte Frist von neun Monaten überschritten (Aufforderungen mit den Kennnummern LSC-2021, 2022-LSC und 2023-NZT – siehe [Abbildung 7](#)). Das längste Verfahren betraf die Auswahl von Großprojekten im Jahr 2020, die in einem zweistufigen Verfahren erfolgte und daher erheblich länger dauerte. Die Kommission und die CINEA wandten anschließend nur ein einstufiges Verfahren an.

⁹ Artikel 10a Absatz 8 Unterabsätze 9 und 17 der [EHS-Richtlinie](#), Artikel 11 Absatz 1 der [Verordnung über den Innovationsfonds](#), Artikel 194 der [Haushaltsordnung](#) sowie Empfehlung 4 Buchstabe b des [Sonderberichts 24/2018](#).

Abbildung 7 | Zeit bis Vertragsabschluss bei Projekten des Innovationsfonds

- Schritt 1: **Evaluierung der eingereichten Vorschläge (Phase 1)** – nur LSC 2020
- Schritt 2: **Evaluierung der eingereichten Vorschläge (Phase 2)** – Durchschnitt = 4,1 Monate
- Schritt 3: **Aufforderung zur Verhandlung** – Durchschnitt = 0,2 Monate
- Schritt 4: **Aushandlung und Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung** – Durchschnitt = 4,8 Monate

Kennnummer der Aufforderung



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus den IT-Systemen der Kommission.

47 In der [Verordnung über den Innovationsfonds](#) sind fünf Gewährungskriterien festgelegt, die bei der Auswahl von Projekten des Innovationsfonds anzuwenden sind¹⁰. Die Kommission und die CINEA müssen sicherstellen, dass die Finanzhilfen auf transparente und technologie neutrale Weise gemäß diesen Kriterien gewährt werden. Die Kommission kann die Gewichtung der Kriterien für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen anpassen ([Anhang IV](#)). Der Rechnungshof überprüfte, wie die Gewährungskriterien bei den vier von ihm ausgewählten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen angewandt wurden. Insgesamt ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die Kommission und die CINEA die Gewährungskriterien so auf die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen angewandt haben, wie es in der in der Verordnung über den Innovationsfonds festgelegt ist.

¹⁰ Artikel 10a Absatz 8 Unterabsätze 9 und 17 der [EHS-Richtlinie](#) sowie Artikel 11 Absatz 1 der [Verordnung über den Innovationsfonds](#).

Die Projektreife wurde positiv bewertet, doch kommt es bei den Projekten zu Verzögerungen und Annullierungen

- 48** In der Verordnung über den Innovationsfonds ist festgelegt, dass bei der Evaluierung der Projektreife als Kriterium die Aussicht, innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums von höchstens vier Jahren nach dem Gewährungsbeschluss den Abschluss der Gesamtfinanzierung zu erreichen, zugrunde gelegt werden muss. Innerhalb dieser Frist müssen alle Projekt- und Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet werden, einschließlich aller erforderlichen Genehmigungen, Bau- und Kaufverträge. Bis zu 40 % der Gesamtmittel können ausgezahlt werden, sobald das Projekt den Abschluss der Gesamtfinanzierung erreicht hat.
- 49** Obwohl sie als reif bewertet worden waren, kam es bei einer Reihe von Projekten des Innovationsfonds zu Annullierungen (Ziffer [38](#)), formellen Änderungen der Projektzeitpläne, durch die sich der Abschluss der Gesamtfinanzierung verzögerte (Ziffer [41](#)), und Verzögerungen bei der Durchführung im Vergleich zu den vereinbarten Zeitplänen (Ziffer [42](#)).
- 50** Um die Faktoren im Zusammenhang mit der Bewertung der Projektreife während der Evaluierung und die Auswirkungen dieser Bewertung in Bezug auf Verzögerungen und Annullierungen zu verstehen, konzentrierte sich der Rechnungshof auf die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Großprojekte im Rahmen des Innovationsfonds, die 2020 veröffentlicht wurde und ihm eine längerfristige Perspektive bot. Der Rechnungshof stellte fest, dass bei dieser Aufforderung die Termine für die Inbetriebnahme um durchschnittlich 24 Monate verschoben werden mussten. Bei fünf der Projekte, die ursprünglich zwischen 2025 und 2027 in Betrieb genommen werden sollten, wird dies nicht vor 2028 der Fall sein, und ein Projekt wurde vor dem Abschluss der Gesamtfinanzierung eingestellt. **Kasten 5** enthält weitere Einzelheiten zu den Änderungen, die bei dieser ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Großprojekte an den Terminen für den Abschluss der Gesamtfinanzierung vorgenommen wurden, und zu den Gründen für diese Änderungen.

Kasten 5

Änderung der Fristen für den Abschluss der Gesamtfinanzierung bei Großprojekten, die im Rahmen der 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden

Im März 2022 gewährte die Kommission 1,15 Milliarden Euro für die sieben Großprojekte, die nach Abschluss der ersten, im Jahr 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für eine Förderung aus dem Innovationsfonds ausgewählt worden waren. In den Finanzhilfvereinbarungen dieser sieben Projekte wurden für den Abschluss der Gesamtfinanzierung Termine zwischen Dezember 2022 und Juni 2024 festgelegt. Mit Stand März 2025 hatte die Kommission bei einem dieser sieben Projekte den Abschluss der Gesamtfinanzierung gebilligt. Sechs der sieben Finanzhilfvereinbarungen mussten geändert werden, um die Frist für den Abschluss der Gesamtfinanzierung zu verlängern. Zu den Herausforderungen, mit denen diese Projekte konfrontiert waren, gehörten die Notwendigkeit stark erhöhter Investitionsausgaben, Änderungen an der Projektkonzeption, Schwierigkeiten bei der Erlangung von Bau- und Umweltgenehmigungen sowie Verzögerungen bei der Beschaffung zusätzlicher Mittel aus anderen Quellen.

- 51** Der Rechnungshof bewertete ferner, wie die am Evaluierungsprozess beteiligten externen Sachverständigen im Rahmen der 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Großprojekte die Projektreife beurteilt hatten ([Anhang V](#)). Er stellte fest, dass die Projekte in den Evaluierungsberichten als ausreichend reif beurteilt worden waren. Später musste bei diesen Projekten die Frist für den Abschluss der Gesamtfinanzierung geändert werden, und es kam zu Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte.
- 52** Dies zeigt, dass der Evaluierungsprozess möglicherweise angepasst werden muss, damit im Rahmen der Evaluierung besser erkannt wird, wann Antragsteller die Projektreife überschätzen. Da das Konzept des Abschlusses der Gesamtfinanzierung (d. h. die Vierjahresfrist nach der Vergabe und die Anforderungen dieses Etappenziels) in den Rechtsvorschriften festgelegt ist (Ziffer [48](#)), hat die Kommission wenig Spielraum für eine flexible Auslegung. Sie ist nicht in der Lage, die Anforderungen auf der Grundlage ihrer eigenen Bewertung der Komplexität oder des Umfangs der finanzierten Projekte anzupassen. Dies erhöhte die Anzahl der Projekte, die vor ihrer Fertigstellung eingestellt wurden (Ziffer [40](#)), wodurch die Fähigkeit des Innovationsfonds, wirksam zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen, beeinträchtigt wurde.

Erste Indikatoren zeigen schlechte Ergebnisse bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen

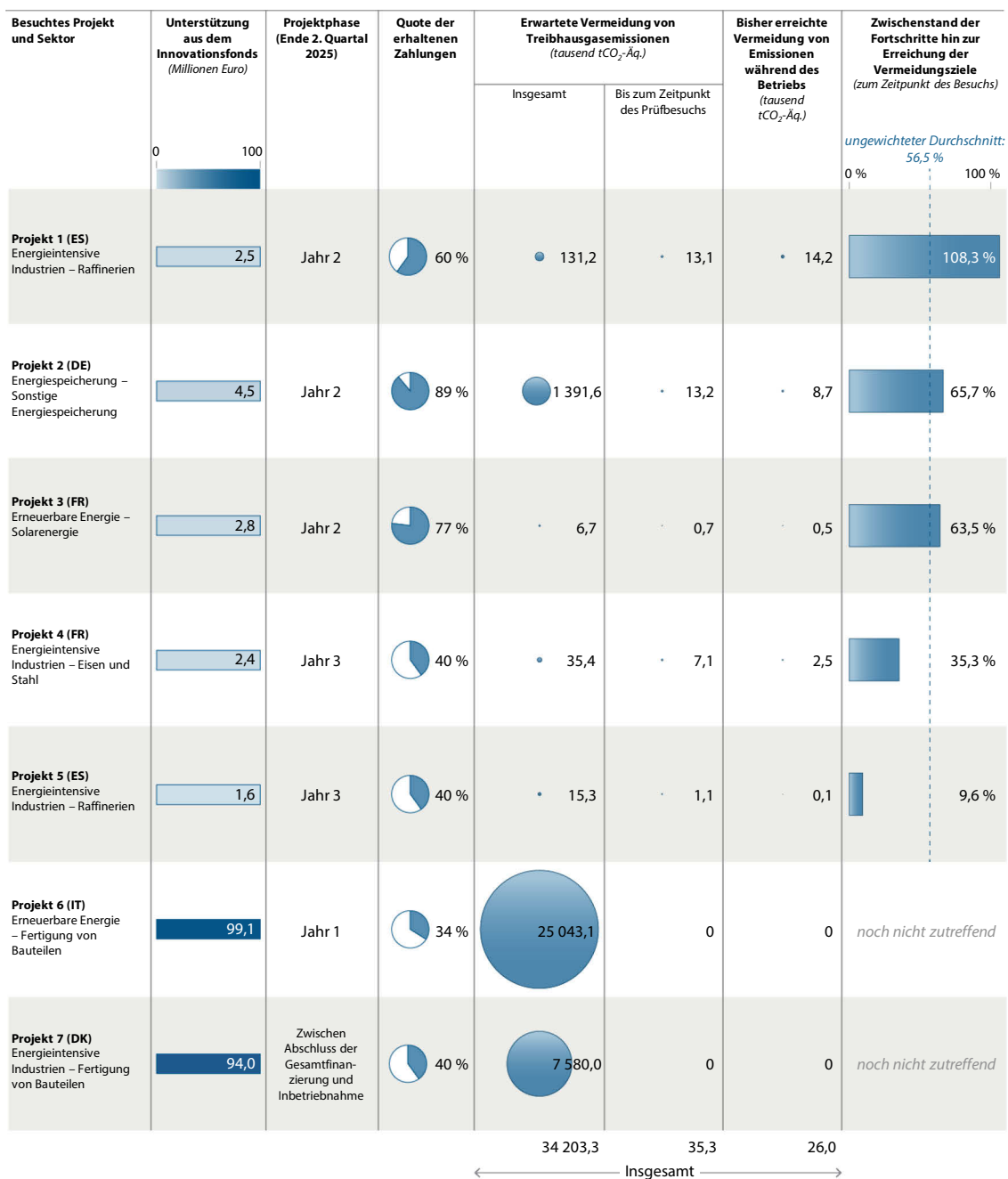
- 53** Die Projekte des Innovationsfonds sollen einen erheblichen Beitrag zu den Klima- und Energiezielen der EU leisten und auch zum Null-Schadstoff-Ziel und zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft beitragen. Auf der Grundlage der von den Begünstigten bereitgestellten Informationen bewertet die CINEA den laufenden Prozess und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen. Mithilfe der Berichterstattungsmodalitäten sollte dafür gesorgt werden, dass ein klarer Überblick über den Stand des Projektportfolios des Innovationsfonds bereitgestellt wird, einschließlich der Zahl der bereits laufenden Projekte sowie Informationen zu deren geplantem und tatsächlichem Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Bei Projekten, die bereits in Betrieb sind, sollte die kumulierte tatsächliche Verringerung der Treibhausgasemissionen in den ersten Betriebsjahren nicht deutlich unter der Zielvorgabe liegen¹¹.
- 54** Wie aus [Abbildung 6](#) hervorgeht, waren 16 Projekte bis zum 30. Juni 2025 in die Betriebsphase eingetreten, d. h. die aus dem Innovationsfonds unterstützten technischen Anlagen hatten ihren Betrieb aufgenommen. Elf dieser Anlagen befanden sich im ersten Betriebsjahr, drei im zweiten Betriebsjahr und die beiden übrigen waren bereits seit drei Jahren in Betrieb. Diese 16 Projekte sind diejenigen, die in der Lage sind, den Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen zu leisten, der ihre Unterstützung aus dem Innovationsfonds gerechtfertigt hatte.
- 55** Gemäß der Verordnung über den Innovationsfonds ist die Auszahlung von mindestens 60 % des Gesamtförderbetrags an die Überprüfung der tatsächlichen Vermeidung von Treibhausgasemissionen während des Überwachungszeitraums geknüpft. Dieser beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre, während der Referenzzeitraum, der für die Bewertung des Potenzials zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Projektauswahl herangezogen wird, zehn Jahre beträgt. Im Zuge dieser Überprüfung entscheidet sich, ob die Projekte ihre Finanzhilfe vollständig oder zum Teil erhalten.

¹¹ Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 17 der [EHS-Richtlinie](#), Artikel 18 und 23 der [Verordnung über den Innovationsfonds](#) sowie Artikel 21, 22 und 25 der [Musterfinanzhilfvereinbarung für den Innovationsfonds](#).

Die Projekte lieferten die vorgesehenen Technologien, doch fiel die Verringerung der Treibhausgasemissionen geringer aus

- 56** Der Rechnungshof führte Vor-Ort-Besuche bei den einzigen fünf Projekten des Innovationsfonds durch, für die bis Juni 2025 operative Ergebnisse gemeldet worden waren, sowie bei zwei Großprojekten, die zum Zeitpunkt der Prüfung bereits in Betrieb genommen waren oder kurz vor der Inbetriebnahme standen. Auf der Grundlage seiner Überprüfung der bei der CINEA verfügbaren Unterlagen und der bei seinen Prüfbesuchen eingeholten zusätzlichen Informationen bewertete der Rechnungshof die bisher mit diesen Projekten erzielten Ergebnisse. Der Rechnungshof bewertete eingehend, ob die angestrebten Ergebnisse in Bezug auf die entsprechenden Treibhausgasemissionen erreicht wurden. Ferner prüfte er, ob die Projekte die vorgesehene Technologie geliefert, ihren innovativen Charakter beibehalten und die ursprünglich vorgesehenen Finanzmittel mobilisiert hatten. [Anhang VI](#) enthält eine Zusammenfassung der Bewertung der einzelnen vom Rechnungshof besuchten Projekte.
- 57** Trotz der technischen Komplexität der aus dem Innovationsfonds finanzierten Technologien war es allen sieben Projekten gelungen, die beabsichtigte Technologie bereitzustellen, auch wenn es in einigen Fällen zu Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan gekommen war.
- 58** Bei den meisten der vom Rechnungshof besuchten Projekte blieben die Ergebnisse in Bezug auf die Vermeidung von Emissionen hinter den Erwartungen zurück. Zum Zeitpunkt der Besuche des Rechnungshofs hatten die Projekte Emissionen in Höhe von 25 952 Tonnen CO₂ vermieden, was 74 % der erwarteten Gesamtmenge entspricht. Die Leistung auf Ebene der einzelnen Projekte lag – mit einer Ausnahme – in allen Fällen **unter den Erwartungen** und bei zwei der fünf Projekte, die zum Zeitpunkt der Besuche bereits in Betrieb waren, **deutlich unter den Erwartungen**. Im Durchschnitt erreichten diese fünf Projekte 57 % ihrer erwarteten Ergebnisse ([Abbildung 8](#)).

Abbildung 8 | Überblick über die Fortschritte der besuchten Projekte im Hinblick auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der während der Vor-Ort-Besuche erlangten Informationen.

59 Der Rechnungshof analysierte die Gründe für die Leistung der besuchten Projekte.

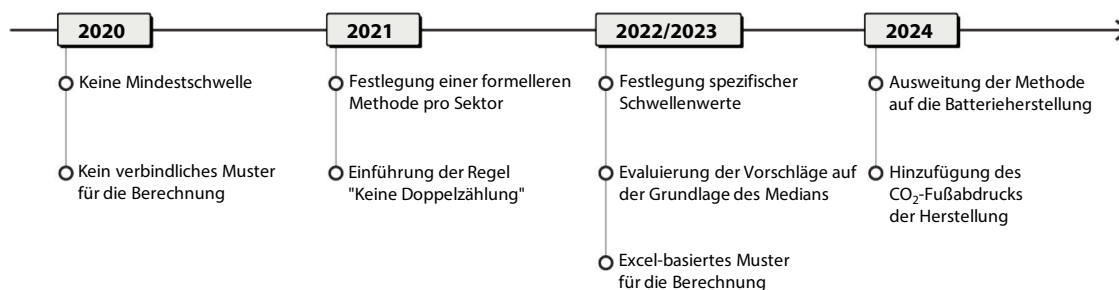
- Die drei Projekte, bei denen Fortschritte von mindestens 60 % im Hinblick auf das Ziel erreicht wurden, betrafen die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Fertigung von Energiespeicheranlagen. Die Projekte im Bereich erneuerbare Energien hatten von einem allgemeinen Anstieg der Energiepreise profitiert, der die Marktfähigkeit ihres jeweiligen Produkts erhöht hatte.
- Die beiden Projekte, die deutlich unter der Zielvorgabe lagen, betrafen energieintensive Industrien. Sie wurden erheblich von den Marktbedingungen beeinträchtigt, und zwar entweder auf der Nachfrageseite (fehlende Kunden für ihr innovatives Produkt oder ihre innovative Dienstleistung) oder auf der Angebotsseite (Mangel an Schlüsselmaterialien, die erforderlich sind, um die innovative Technologie vollumfänglich in Betrieb zu nehmen).

60 Mit einer Ausnahme bleiben die von allen diesen Projekten erzielten Ergebnisse in den Frühphasen ihrer Durchführung hinter den Erwartungen zurück (Ziffer 58). Der Überwachungszeitraum für die Überprüfung des tatsächlichen Beitrags dieser fünf Projekte zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen betrug drei Jahre (Ziffer 55). Dieser kurze Überprüfungszeitraum kann zu einer Kürzung der Finanzhilfe führen, die die Projekte erhalten, und zwar unabhängig von den tatsächlichen Ergebnissen, die am Ende des Referenzzeitraums von zehn Jahren erzielt werden. In besonderen und begründeten Fällen kann die Kommission diesen Überwachungszeitraum im Wege einer Änderung der Finanzhilfvereinbarung verlängern.

Das Potenzial zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist möglicherweise zu hoch angesetzt

- 61** Das Potenzial zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist ein entscheidender Faktor bei der Auswahl von Projekten im Rahmen des Innovationsfonds. Die Bewerter berücksichtigen ihn bei der Evaluierung von zwei der fünf Gewährungskriterien: dem Potenzial zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen selbst und der Kosteneffizienz (*Anhang IV*). Seit 2020 verfügt die Kommission über eine Methode zur Bewertung des Potenzials zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen in Zusammenarbeit mit ihrer Gemeinsamen Forschungsstelle und unter Einbeziehung interessierter Kreise im Rahmen spezieller technischer Workshops. Sie umfasst drei Unterkriterien: absolute Vermeidung, relative Vermeidung und Glaubwürdigkeit der Berechnung. Der Rechnungshof bewertete diese Methode und ihre Entwicklung seit 2020. Die Methode wurde nach jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der Rückmeldungen der Projektantragsteller geändert (*Abbildung 9*). Diese ständige Weiterentwicklung zeigt, dass die Kommission bei der entsprechenden Berechnung mehrere Einschränkungen festgestellt hat.

Abbildung 9 | Entwicklung der Berechnung der Vermeidung von Treibhausgasemissionen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Unterlagen betreffend die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

- 62** Die Methode zur Berechnung der erwarteten Treibhausgasemissionen wird für jeden Sektor einzeln festgelegt und kann dazu führen, dass die in bestimmten Sektoren vermiedenen Treibhausgasemissionen zu hoch angesetzt werden. So werden beispielsweise im Energiespeichersektor eingesparte Treibhausgasemissionen angerechnet, wenn eine Speicheranlage an einen Verbraucher verkauft wird, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. In anderen Sektoren müssen die Begünstigten Nachweise für tatsächliche Treibhausgasminderungen vorlegen.

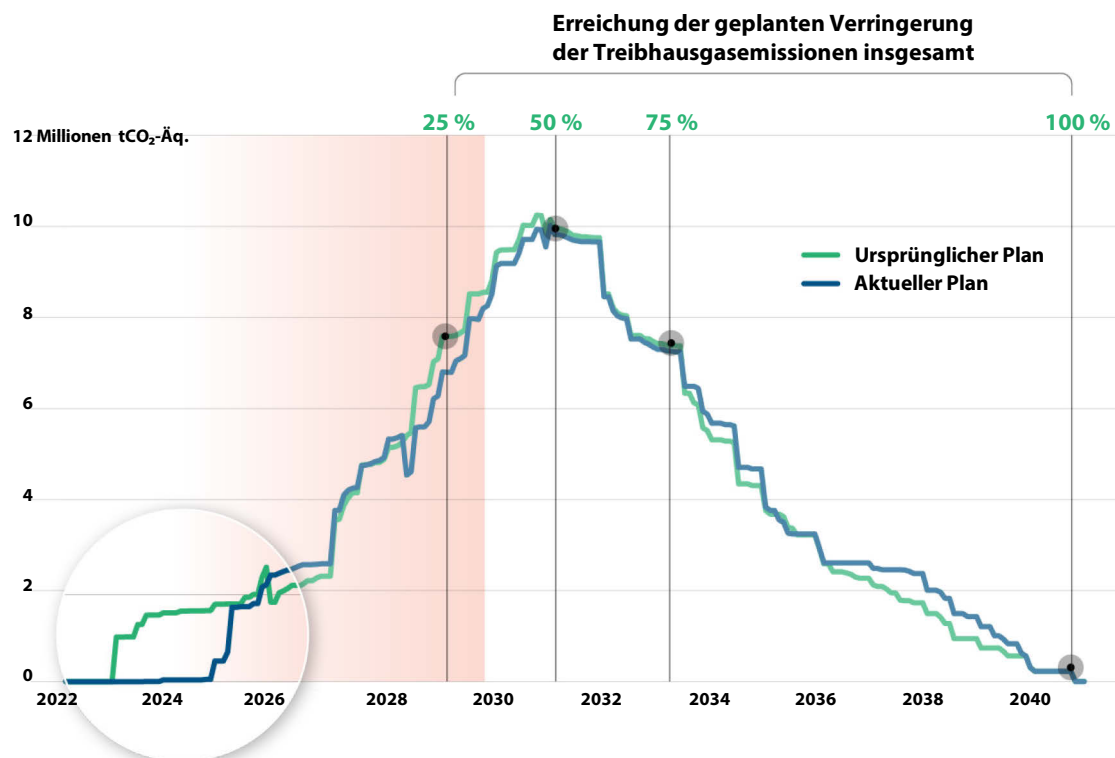
- 63** Darüber hinaus wird im Solarenergiesektor die Gesamtvermeidung von Emissionen zu hoch angesetzt, wenn der Innovationsfonds sowohl die Herstellung von Photovoltaikmodulen als auch die Erzeugung von Solarenergie durch dieselben Module unterstützt. In den Unterlagen zu der 2021 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Unterschiede bei der Detailliertheit der Berechnungsformeln für einige Bereiche der Aufforderung eingeräumt, die auf kleinere Abweichungen bei typischen Projektvorschlägen und die ausdrückliche Berücksichtigung von Risiken der Doppelzählung zurückzuführen sind.
- 64** Da die von den Antragstellern vorgenommene Berechnung der Vermeidung von Treibhausgasemissionen rein theoretischer Art ist und von unterschiedlichen Erwägungen abhängt, kann sie zu übertrieben optimistischen Erwartungen führen. Diese Ansicht wurde von einigen Interessenträgern¹² bestätigt, die argumentierten, dass die für die Berechnung der Emissionen verwendete Methode die Projektantragsteller dazu veranlasste, bei ihren ursprünglichen Berechnungen einen optimistischen Ansatz zu wählen, um eine bessere Punktzahl zu erreichen. Das Risiko übertrieben optimistischer Erwartungen führt zusammen mit den kumulierten Verzögerungen beim Abschluss der Gesamtfinanzierung und bei der Inbetriebnahme häufig dazu, dass die tatsächliche Verringerung der Treibhausgasemissionen geringer ausfällt als erwartet, insbesondere in den ersten Jahren des Überwachungszeitraums. Dies war bei den vom Rechnungshof besuchten Projekten der Fall (Ziffer 58).

Mit dem Portfolio des Innovationsfonds wurden Ergebnisse erzielt, die unter den Erwartungen lagen

- 65** Der Innovationsfonds wurde eingerichtet, um zur Erreichung des Ziels einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 beizutragen. Mit den 208 bislang aus dem Innovationsfonds finanzierten Projekten sollte eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 888,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent bis 2041 erreicht werden, 0,59 Millionen Tonnen davon bereits bis 2024. Selbst wenn diese Projekte die ursprünglich erwarteten Ergebnisse erzielt hätten, würden ihre langen Planungs- und Durchführungszeiträume doch darauf hindeuten, dass die Erwartungen bis 2030 insgesamt wohl kaum erfüllt werden (*Abbildung 10*).

¹² Feedback vom Mai 2023 von Sandbag und Carbon Market Watch an die GD CLIMA und Dokument *Spend Smarter – A bit of advice on climate innovation financing* von Sandbag (Dezember 2022). Beide Stellen sind in der Sachverständigengruppe für den Innovationsfonds vertreten.

Abbildung 10 | Geplante Verringerung der Treibhausgasemissionen



Der Unterschied ist in den ersten Jahren größer, wenn die Projekte bereits vor Herausforderungen bei der Durchführung stehen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der CINEA.

- 66** Allerdings hatte der Innovationsfonds bis Juni 2025 nur zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 25 952 Tonnen CO₂-Äquivalent beigetragen. Dieser Betrag entspricht dem individuellen Beitrag der vom Rechnungshof vor Ort besuchten Projekte, bei denen es sich um die einzigen Projekte handelt, für die bis zu jenem Zeitpunkt Ergebnisse gemeldet worden waren. Dieser Beitrag ist weit von der Gesamtverringerung der Treibhausgasemissionen entfernt, die die Kommission auf der Grundlage der Finanzhilfvereinbarungen erwartet hatte. Auch **im Vergleich zu der bis Dezember 2024 erwarteten Verringerung** (592 453 tCO₂) bei den 208 Projekten im Portfolio des Innovationsfonds stellt dies **nur einen geringen Fortschritt (weniger als 5 %)** dar.

Dieser Bericht wurde von Kammer I unter Vorsitz von Herrn João Leão, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Grundlegende Merkmale des Innovationsfonds

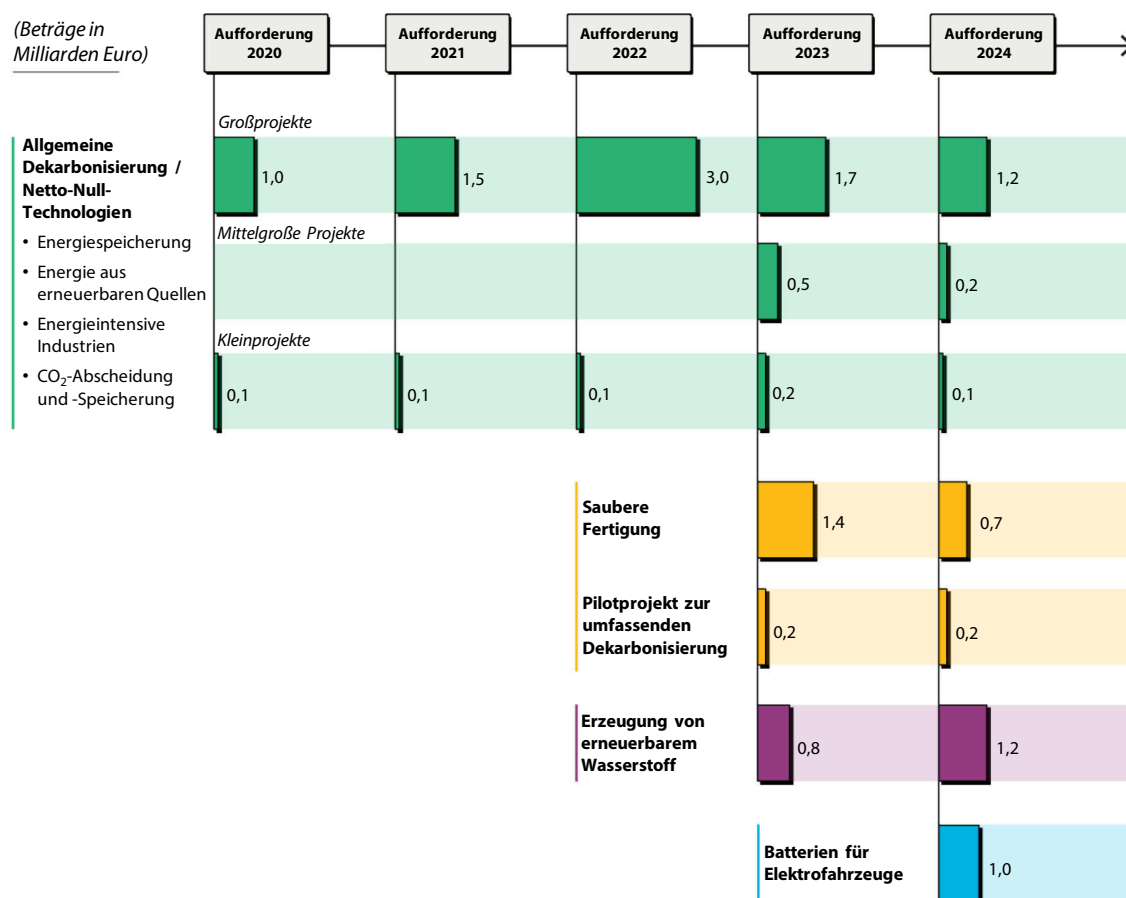
Politischer Hintergrund

- 01** Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Zur Erreichung dieses Ziels müssen die Netto-Treibhausgasemissionen, die bis 2030 bereits um 55 % gegenüber dem Stand von 1990 verringert werden sollen, auf null gesenkt werden. Im Einklang mit diesen Zielen hat die EU eine Reihe von Initiativen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft in der EU auf den Weg gebracht.
- 02** Das Emissionshandelssystem (EHS) ist der Eckpfeiler der Klimapolitik der EU und ihr zentrales Instrument zur kostenwirksamen Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es beruht auf dem sogenannten Cap-and-Trade-Prinzip, wonach die Gesamtmenge der Treibhausgase, die emittiert werden können, begrenzt ist. Unternehmen aus verschiedenen Sektoren – Strom- und Wärmeerzeugung, industrielle Fertigung, Luft- und Seeverkehr – bieten, im Einklang mit dem Verursacherprinzip, im Rahmen von Auktionen für das Recht, Treibhausgasemissionen zu erzeugen.

Der Innovationsfonds

- 03** Wie sein Vorgänger, die Reserve für neue Marktteilnehmer (NER300-Programm), soll der Innovationsfonds die Funktionsweise des EHS dadurch ergänzen, dass gezielt Investitionen in innovative Technologien mit dem Potenzial zur deutlichen Verringerung der Treibhausgasemissionen bereitgestellt werden. Mit dem Innovationsfonds werden Innovationen im Bereich CO₂-armer und CO₂-freier Techniken, Verfahren und Technologien gefördert, die erheblich zur Dekarbonisierung von Schlüsselsektoren der EU-Wirtschaft sowie zum Null-Schadstoff-Ziel und den Zielen der Kreislaufwirtschaft beitragen.
- 04** Der Umfang der Maßnahmen und Sektoren, die unter den Innovationsfonds fallen, hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt ([Abbildung 1](#)).

Abbildung 1 | Entwicklung der gemäß den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vom Innovationfonds abgedeckten Bereiche



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Unterlagen betreffend die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

05 Zwei verbindliche Etappenziele¹ markieren den Fortschritt in den einzelnen Phasen des Standard-Projektzyklus:

- der "Abschluss der Gesamtfinanzierung", d. h. der Zeitpunkt im Zyklus, zu dem alle Projekt- und Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet und alle darin enthaltenen Bedingungen erfüllt sind;
- die "Inbetriebnahme", d. h. der Zeitpunkt im Zyklus, zu dem alle für den Betrieb des Projekts erforderlichen Elemente und Systeme installiert und geprüft wurden und Tätigkeiten angelaufen sind, die zur wirksamen Vermeidung von Treibhausgasemissionen führen.

¹ Artikel 2 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 6 Absatz 2 der [Verordnung über den Innovationsfonds](#).

06 Auf der Grundlage dieses Projektentwicklungszyklus und im Einklang mit den in der EHS-Richtlinie und der Verordnung über den Innovationsfonds festgelegten Vorschriften werden aus dem Innovationsfonds Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen in Höhe von bis zu 60 % der relevanten Kosten eines Projekts gewährt. Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen werden im Rahmen der folgenden Obergrenzen ausgezahlt:

- Bis zu 40 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe (d. h. bis zu 24 % der relevanten Projektkosten) können ausgezahlt werden, sobald das Projekt den Abschluss der Gesamtfinanzierung erreicht hat, und zwar unabhängig von der nachweislichen Vermeidung von Treibhausgasemissionen.
- Die restlichen 60 % der Finanzhilfe (bzw. 36 % der relevanten Projektkosten) werden nach dem Abschluss der Gesamtfinanzierung ausgezahlt, in der Regel, wenn das Projekt seine operativen Ergebnisse liefert und somit die Verringerung der Treibhausgasemissionen erreicht, die zur Auswahl für eine Finanzierung geführt hatten.

Die Zahlungen werden nach dem in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Zeitplan genehmigt. Projekte, die nicht den Abschluss der Gesamtfinanzierung erreichen, erhalten in der Regel keine Mittel. Bei Projekten, bei denen 75 % der angegebenen Verringerung der Treibhausgasemissionen nach Inbetriebnahme nicht erreicht werden, wird die Finanzierung proportional zu den nicht erzielten Ergebnissen gekürzt².

07 Der Innovationsfonds wird durch den Verkauf von EHS-Zertifikaten finanziert. Diese Zertifikate werden auf der gemeinsamen Auktionsplattform des EHS versteigert, auf der Unternehmen im Einklang mit dem Verursacherprinzip Gebote für Treibhausgasemissionsrechte abgeben. Die Kommission schätzt derzeit die für den Innovationsfonds verfügbaren Gesamtmittel für den Zeitraum 2020–2030 – basierend auf dem Verkauf von 530 Millionen EHS-Zertifikaten und geschätzten 75 Euro pro Tonne CO₂ – auf 40 Milliarden Euro. Bei dieser Schätzung sind die 12 Milliarden Euro nicht berücksichtigt, die gemäß der EHS-Richtlinie³ übertragen werden sollen, um andere Programme zu unterstützen.

² Ebd., Artikel 8 Absatz 2.

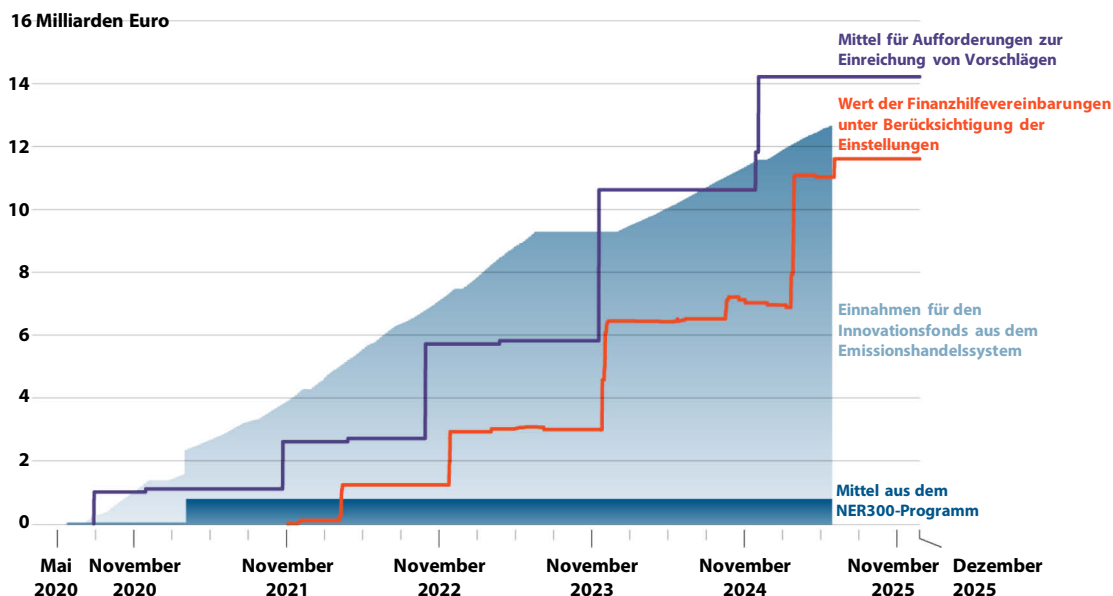
³ Artikel 10e Absatz 2 der [EHS-Richtlinie](#).

- 08** Am 16. Juli 2025 schlug die Kommission im Rahmen der Beratungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028–2034 die Einrichtung eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit⁴ (ECF) vor. Dies dürfte zu einem deutlichen Anstieg der Investitionskapazität für Innovation und Forschung bei kritischen Technologien und in strategischen Sektoren führen. Der ECF soll den Innovationsfonds ergänzen. Auch mit ihm wird das Ziel verfolgt, Dekarbonisierung, Reindustrialisierung und Innovation zu beschleunigen sowie Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit zusammenzuführen.

Zuweisung von Mitteln aus dem Innovationsfonds für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und für Maßnahmen

- 09** Die Mittel des Innovationsfonds werden einzelnen Projekten auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungsverfahren zugewiesen. Die Höhe der für den Innovationsfonds eingenommenen Mittel bestimmt das Budget, das die Kommission für die einzelnen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aufwenden kann. Bis 2023 erlaubte es die Kommission nicht, dass die Mittel für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen den bei den Versteigerungen eingenommenen Betrag überstiegen (*Abbildung 2*).

Abbildung 2 | Entwicklung der Einnahmen für den Innovationsfonds, der Mittel für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen



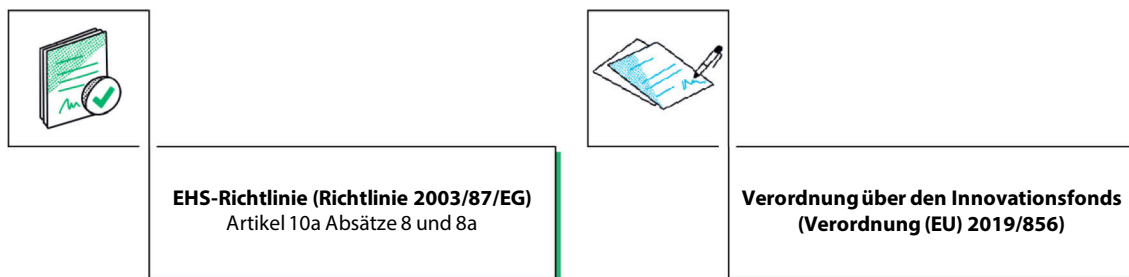
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der GD CLIMA und der CINEA.

⁴ COM(2025) 555 final/2 vom 16. Juli 2025.

Rechtsrahmen

- 10** Zwei Rechtsakte bilden den für den Innovationsfonds geltenden Rechtsrahmen (*Abbildung 3*).

Abbildung 3 | Rechtsrahmen des Innovationsfonds



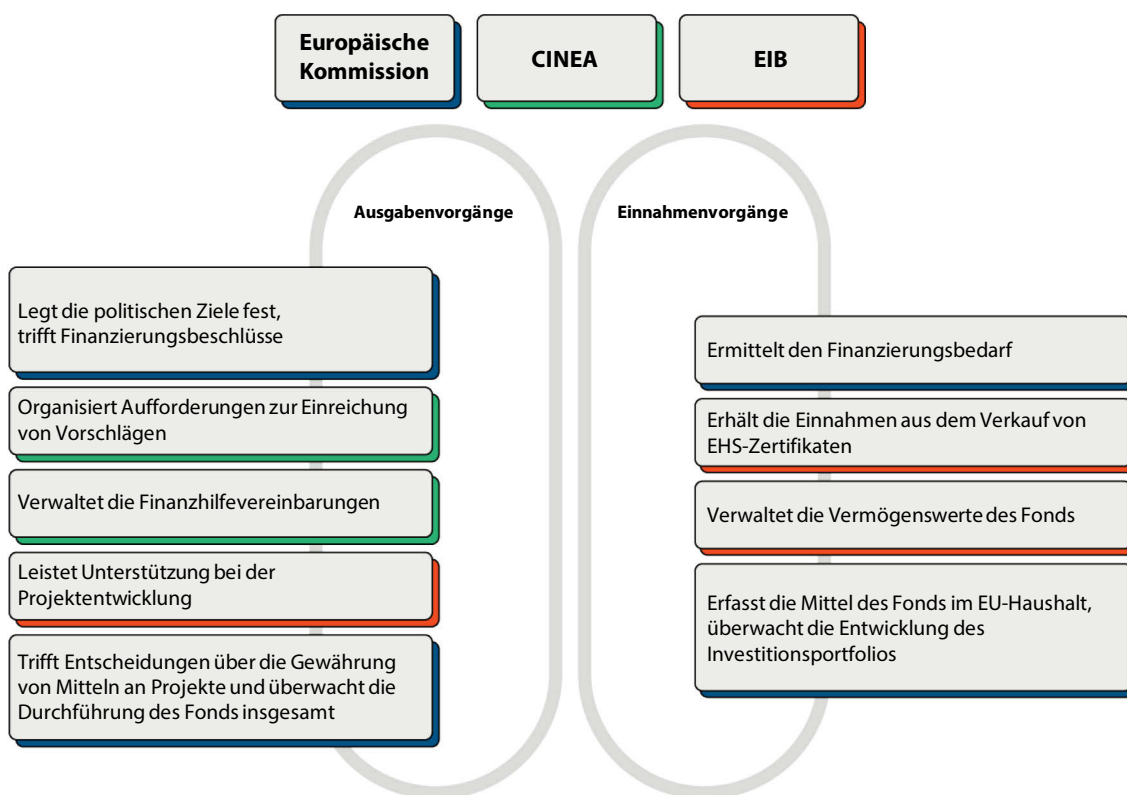
Quelle: Europäischer Rechnungshof.

- 11** An beiden Rechtsakten wurden während der Durchführung des Innovationsfonds wesentliche Änderungen vorgenommen. Die Änderungen ermöglichten es, den Anwendungsbereich des Fonds auf neue Sektoren, die unter die Richtlinie fallen, auszuweiten, neue von der Kommission vorgeschlagene Formen von Finanzhilfen einzuführen (Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff durch Ausschreibungen) und der Kommission mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Fondsmittel einzuräumen.

Aufgaben und Zuständigkeiten

- 12** Der Innovationsfonds wird im Wege der direkten Mittelverwaltung umgesetzt. Innerhalb der Kommission ist die Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) für die Umsetzung des Innovationsfonds insgesamt zuständig. Die GD CLIMA hat bestimmte Durchführungsaufgaben der CINEA übertragen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist für den Verkauf von EHS-Zertifikaten, für die Verwaltung der Vermögenswerte des Innovationsfonds und für Unterstützung bei der Projektentwicklung zuständig. Die Generaldirektion Haushalt der Kommission (GD BUDG) schließlich erfasst die Mittel des Innovationsfonds im EU-Haushalt als externe zweckgebundene Einnahmen, führt die Verwaltung der Kassenmittel in Zusammenarbeit mit der GD CLIMA und der EIB durch und überwacht die Entwicklung des Investitionsportfolios des Innovationsfonds. *Abbildung 4* enthält Einzelheiten zu den Aufgaben und Zuständigkeiten.

Abbildung 4 | Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Innovationsfonds



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage verschiedener Rechtsakte.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

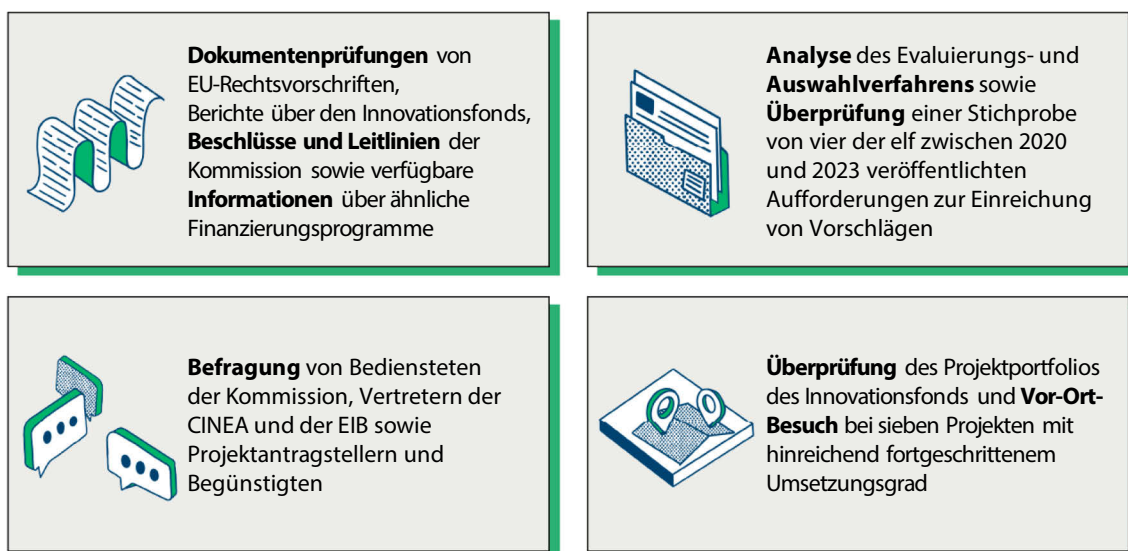
13 Ziel der Prüfung war es zu bewerten, ob der Innovationsfonds – so, wie er derzeit gestaltet ist und umgesetzt wird – eine angemessene Plattform dafür ist, für den Ausbau innovativer Demonstrationsprojekte zu sorgen, die wirksam zu den Dekarbonisierungszielen der EU beitragen. Insbesondere bewertete der Rechnungshof,

- ob die Gestaltung des Innovationsfonds dem Finanzierungsbedarf angemessen Rechnung trägt und die Verfügbarkeit von Mitteln sicherstellt;
- ob die Projekte wirksam beurteilt, ausgewählt und durchgeführt wurden;
- ob der Innovationsfonds – den ersten Ergebnissen zufolge – einen wirksamen Beitrag zu den Dekarbonisierungszielen der EU leistet.

14 Die Prüfung des Rechnungshofs betraf den Zeitraum von 2020 bis Juni 2025.

Der Rechnungshof erhielt, wie in **Abbildung 5** dargestellt, Prüfungsnachweise aus verschiedenen Quellen. Er traf mit Vertretern der beiden Kommissionsdienststellen zusammen, die in erster Linie für den Innovationsfonds zuständig sind (GD CLIMA und CINEA), sowie mit Vertretern der GD BUDG und der EIB. Er befragte Projektantragsteller und Begünstigte von Finanzhilfen und besuchte sieben Projekte mit ausreichendem Reifegrad in Dänemark, Deutschland, Spanien (2), Frankreich (2) und Italien. Außerdem nahm der Rechnungshof eine eingehende Analyse einer Ermessensstichprobe von vier Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor. Dabei berücksichtigte er die drei in den Jahren 2020, 2022 und 2023 veröffentlichten Aufforderungen für Großprojekte, um die Entwicklung der Evaluierungsmethoden bei derselben Art von Projekt vergleichen zu können, und das 2023 als Pilotprojekt durchgeführte Ausschreibungsverfahren für erneuerbaren Wasserstoff, da es eine wichtige Entwicklung im Rahmen des Innovationsfonds darstellte. Beiträge zu Mischfinanzierungsmaßnahmen über InvestEU, Übertragungen monetarisierter EHS-Zertifikate an REPowerEU und technische Hilfe für die Mitgliedstaaten waren nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs. Die Prüfungsmethodik des Rechnungshofs steht im Einklang mit den internationalen Prüfungsnormen der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI).

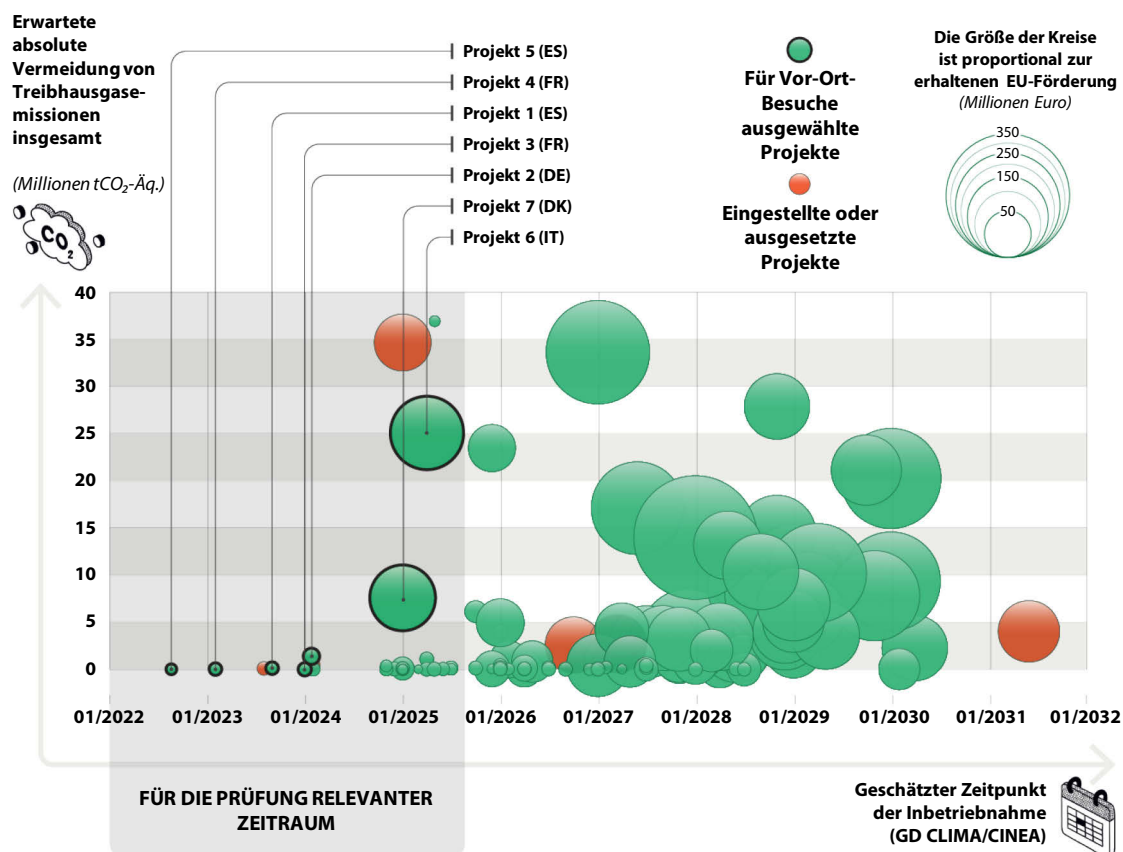
Abbildung 5 | Durchgeführte Prüfungsarbeiten



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

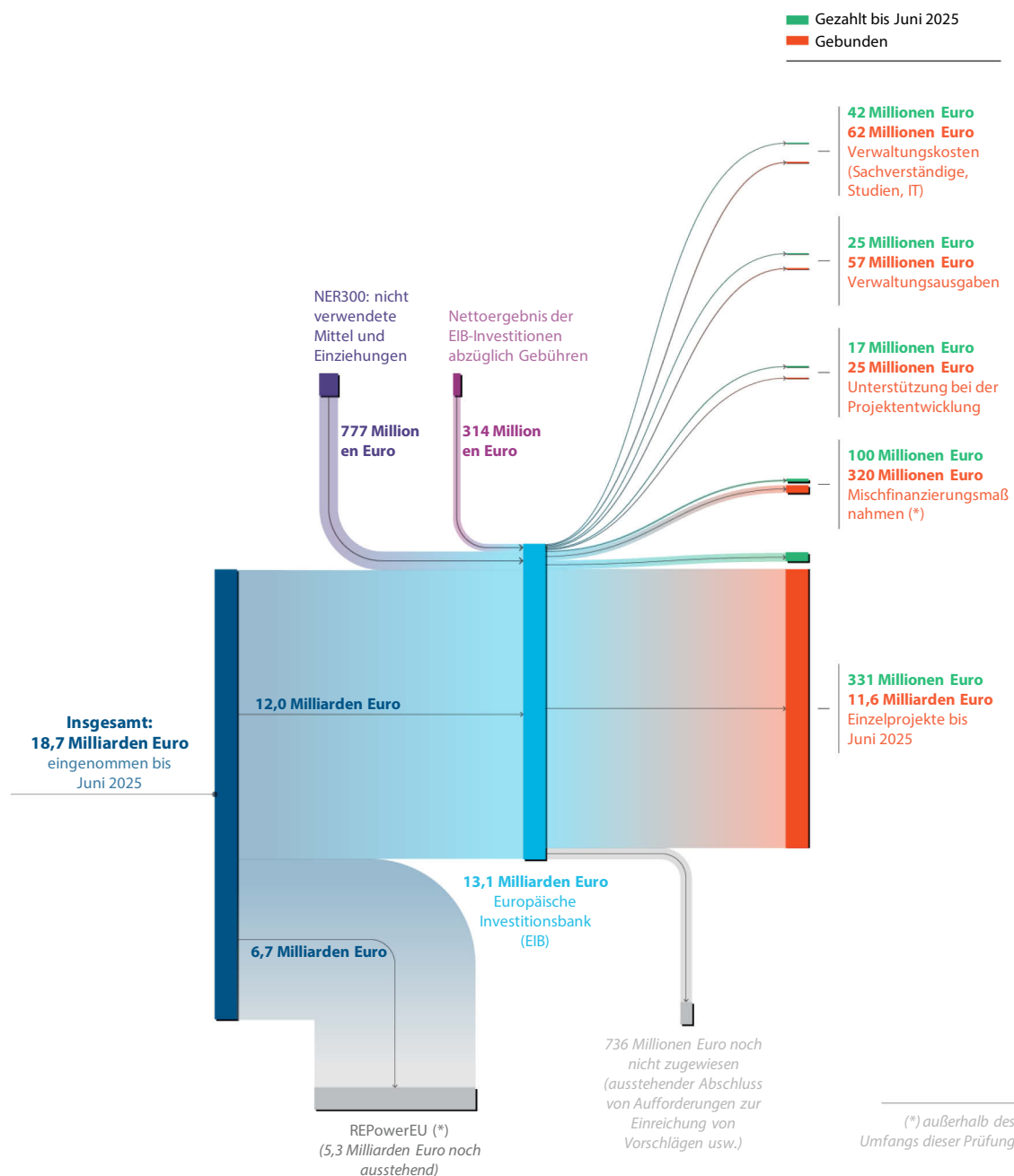
- 15** Auf der Grundlage der von der CINEA vorgelegten Überwachungsberichte beschloss der Rechnungshof, alle Projekte, bei denen davon ausgegangen wurde, dass bis zum Zeitpunkt seines geplanten Besuchs Ergebnisse gemeldet werden, vor Ort zu besichtigen. Da diese Auswahl nur Kleinprojekte umfasste, fügte der Rechnungshof die beiden Großprojekte hinzu, die kurz vor der Inbetriebnahme standen (*Abbildung 6*).

Abbildung 6 | Auswahl von Projekten für Vor-Ort-Besuche



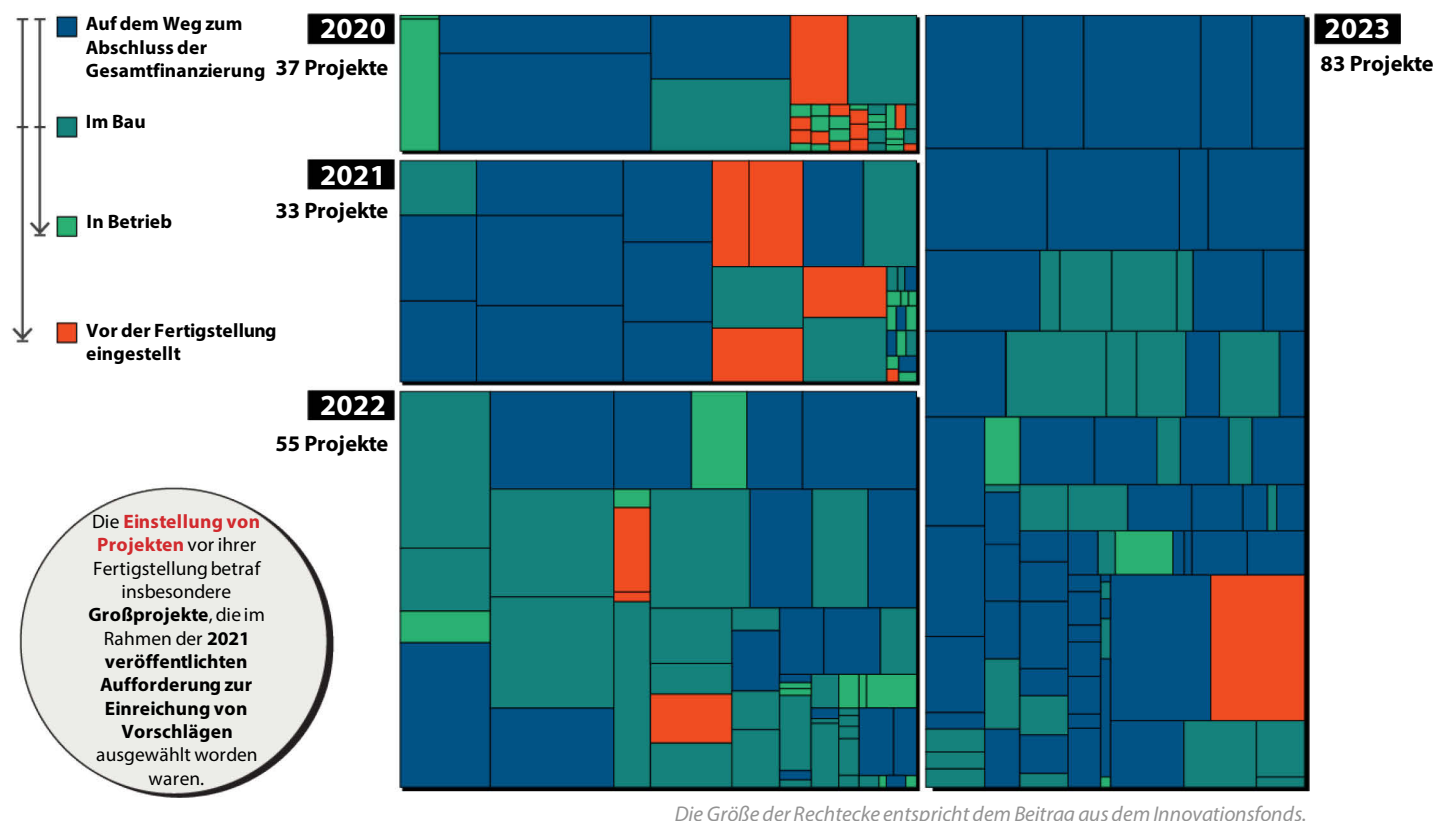
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der GD CLIMA und der CINEA.

Anhang II – Finanzübersicht über den Innovationsfonds (Stand: 30. Juni 2025)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der GD CLIMA, der CINEA und der EIB.

Anhang III – Überblick über den Stand der Projekte, die Unterstützung aus dem Innovationsfonds und das Jahr der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der CINEA.

Anhang IV – Entwicklung der Gewichtung der Gewährungskriterien

		Entwicklung der Gewichtung nach Aufforderung/Jahr												
		2020		2021	2022				2023			2024		
		Großprojekte (1. Phase)	Klein- und Großprojekte (2. Phase)	Klein- und Großprojekte	Klein- und Großprojekte	INDUSTRY-ELEC-H2	Fertigung	Pilotprojekte	Großprojekte, mittelgroße Projekte und Kleinprojekte	Fertigung	Pilotprojekte	Großprojekte, mittelgroße Projekte und Kleinprojekte	Fertigung	Pilotprojekte
Kriterium und Beschreibung														
1. Potenzial zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen Basiert auf der absoluten und relativen Vermeidung von Treibhausgasemissionen und auf der Glaubwürdigkeit der Berechnung		33 %	20 %	20 %	17 %	14 %	12 %	14 %	17 %	12 %	14 %	17 %	11 %	14 %
2. Innovationsgrad Technologische Neuerung und Neuheit des Geschäftsmodells im Vergleich zum Stand der Technik		33 %	20 %	20 %	21 %	17 %	29 %	34 %	21 %	29 %	34 %	21 %	28 %	34 %
3. Projektreife Technische, operative, finanzielle und administrative Bereitschaft		33 %	20 %	20 %	21 %	34 %	29 %	17 %	21 %	29 %	17 %	21 %	28 %	17 %
4. Skalierbarkeit/Reproduzierbarkeit Potenzial für eine breitere Anwendung oder Marktfähigkeit			20 %	20 %	21 %	17 %	15 %	17 %	21 %	15 %	17 %	21 %	19 %	17 %
5. Kosteneffizienz Beantragte Unterstützung (in Euro) pro voraussichtlich vermiedener Tonne Treibhausgasemissionen (Euro/vermiedene tCO ₂)			20 %	20 %	21 %	17 %	15 %	17 %	21 %	15 %	17 %	21 %	14 %	17 %
Zusätzliche Bonuspunkte					4 %	3 %	3 %	3 %	6 %	4 %	5 %	5 %	5 %	5 %

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Unterlagen betreffend die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Anhang V – Bewertung des Kriteriums der Projektreife in der 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Projekt	Bewertung durch die Evaluatoren während des Auswahlverfahrens	Neue Fristen im geänderten Zeitplan	Gründe für die Änderung
Projekt A	Der Abschluss der Gesamtfinanzierung kann wahrscheinlich schneller erreicht werden als innerhalb der Höchstdauer von vier Jahren. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Wirkung eines erheblichen Anstiegs der Investitionsausgaben absorbiert werden kann.	Abschluss der Gesamtfinanzierung: 31.3.2026 (+37 Monate) Inbetriebnahme: 31.10.2029 (+51 Monate)	● Erhöhung der Investitionsausgaben
Projekt B	Der Abschluss der Gesamtfinanzierung kann schneller erreicht werden als innerhalb der Höchstdauer von vier Jahren.	Abschluss der Gesamtfinanzierung: 31.3.2025 (+18 Monate) Inbetriebnahme: 1.9.2028 (+25 Monate)	● Verspätete Erteilung der Umweltgenehmigung ● Verzögerung bei der ergänzenden nationalen Finanzierung
Projekt C	Die für den Bau und den Betrieb der neuen Anlage erforderlichen Genehmigungen sind klar aufgeführt, und aus dem Vorschlag geht überzeugend hervor, dass das Antragsverfahren weit fortgeschritten ist und gut kontrolliert wird. Die Strategie zur Versorgung mit Rohstoffen ist gut entwickelt, und das Interesse potenzieller Lieferanten ist glaubhaft dokumentiert.	Abschluss der Gesamtfinanzierung: 31.12.2025 (+24 Monate) Inbetriebnahme: 1.10.2029 (+38 Monate)	● Verspätete Erteilung der Baugenehmigung ● Verspäteter Abschluss der Bau-, Dienstleistungs- und Lieferverträge
Projekt D	Die Projektmodule verfügen über eine geeignete unabhängige Projektorganisation und geeignete unabhängige Entscheidungsverfahren. Der Plan zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen ist glaubwürdig, da alle erforderlichen Genehmigungen in geeigneter Weise ermittelt wurden. Darüber hinaus werden das Verfahren und der Zeitplan, die für die Erteilung der Genehmigung erforderlich sind, angemessen dargelegt und begründet.	Abschluss der Gesamtfinanzierung: 28.2.2026 (+20 Monate) Inbetriebnahme: 1.1.2029 (+18 Monate)	● Wechsel des Koordinators der Finanzhilfe ● Wechsel der Moduleiter ● Verspätete Erteilung der Umweltgenehmigung

Projekt	Bewertung durch die Evaluatoren während des Auswahlverfahrens	Neue Fristen im geänderten Zeitplan	Gründe für die Änderung
Projekt E	Die Investitionsausgaben sind solide und beruhen auf einem detaillierten "Pre-Front-End Engineering Design", das im Vorschlag dargelegt ist.	Abschluss der Gesamtfinanzierung: 31.3.2026 (+21 Monate) Inbetriebnahme: 1.4.2029 (+15 Monate)	● Erhöhung der Investitionsausgaben ● Verspätete Erteilung der Baugenehmigung
Projekt F	Die Schätzungen der Einnahmen, der Betriebsausgaben und der Investitionsausgaben und die Cashflow-Prognosen sind realistisch und glaubwürdig.	Abschluss der Gesamtfinanzierung: 31.12.2022 (keine Verzögerungen) Inbetriebnahme: 1.4.2025 (+19 Monate)	● Erhöhung der Investitionsausgaben um 41 %
Projekt G	Unvorhersehbares Ereignis während des Evaluierungsverfahrens (CCS-Projekt)	Abschluss der Gesamtfinanzierung: 1.6.2023 (Projekt 2024 eingestellt)	● Beendigung der Erdgaseinfuhren aus Russland nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine

Anhang VI – Bewertung der vor Ort besuchten Projekte

 nicht erreicht

 teilweise erreicht

 vollständig erreicht

	Bereitstellung der Technologie	Beibehaltung des innovativen Charakters	Erbringung von Ergebnissen	Mobilisierung von Ressourcen
Projekt 1 (ES)				
Projekt 2 (DE)				
Projekt 3 (FR)				
Projekt 4 (FR)				
Projekt 5 (ES)				
Projekt 6 (IT)			n. z.	
Projekt 7 (DK)			n. z.	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Analyse der während der Vor-Ort-Besuche erlangten Informationen.

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
CINEA	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt
ECF	<i>European Competitiveness Fund</i> (Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit)
EHS	Emissionshandelssystem
EIB	Europäische Investitionsbank
ESI-Fonds	europäische Struktur- und Investitionsfonds
GD BUDG	Generaldirektion Haushalt der Kommission
GD CLIMA	Generaldirektion Klimapolitik der Kommission
MFR	mehrfähriger Finanzrahmen
NER300	<i>New Entrants' Reserve 300</i> (Reserve für neue Marktteilnehmer; NER300-Programm)
tCO₂ / tCO₂-Äq.	Tonne Kohlendioxid / Tonne Kohlendioxid-Äquivalent

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Abschluss der Gesamtfinanzierung	Zeitpunkt bei der Durchführung von Projekten des Innovationsfonds, an dem die Planung endet und die Bauarbeiten beginnen.
Emissionshandelssystem	System zur Verringerung der Emissionen, bei dem die Gesamtemissionen begrenzt werden, indem CO ₂ -emittierenden Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen Zertifikate zugeteilt werden, die diese je nach Bedarf kaufen und verkaufen können.
Erneuerbarer Wasserstoff	Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird.
Horizont Europa	Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021–2027.
InvestEU	Mechanismus zur Mobilisierung privater Investitionen in Projekte von strategischer Bedeutung für die EU.
Klima-Sozialfonds	Fonds, der im Rahmen des Emissionshandelssystems eingerichtet wurde, um die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der mit dem System einhergehenden Einschränkung der Brennstoffverbrennung abzufedern.
LIFE-Programm	Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik der EU durch die Kofinanzierung von Projekten in den Mitgliedstaaten.
NER300-Programm	Vorgänger des Innovationsfonds für den Zeitraum 2012–2020. Das Programm wurde eingerichtet, um kommerzielle Demonstrationsprojekte für die CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung und innovative Technologien für erneuerbare Energien zu unterstützen.
REPowerEU	EU-Initiative zur Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Beschleunigung der Energiewende.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2026-11>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2026-11>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Rechnungshofs enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer I "Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" unter Vorsitz von Joëlle Elvinger, Mitglied des Rechnungshofs, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von João Leão, Mitglied des Rechnungshofs. Herr Leão wurde unterstützt von seiner Kabinettschefin Paula Betencourt, der Attachée Sofia Batalha, dem Leitenden Manager José Parente, dem Prüfungsleiter Jorge Guevara López und dem stellvertretenden Prüfungsleiter Josef Edelmann. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Zuzana Gullova und Pekka Ulander sowie die Assistentin Eleonora Dimitrova. Richard Moore leistete sprachliche Unterstützung. Alexandra Mazilu leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung.



Von links nach rechts: Pekka Ulander, Josef Edelmann, Jorge Guevara López, João Leão, José Parente, Sofia Batalha.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Titelbild: © Quality Stock Arts – stock.adobe.com.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-7205-0	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/9693430	QJ-01-26-016-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-7206-7	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/4194235	QJ-01-26-016-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht 11/2026](#) "Der Innovationsfonds: Hohes Potenzial, aber langsame Fortschritte und nur geringer Beitrag zur Emissionsminderung", Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Aus dem Innovationsfonds werden gezielt Investitionen in innovative Technologien unterstützt, die das Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen haben. Der Rechnungshof hat diese Prüfung durchgeführt, um zu bewerten, ob der Innovationsfonds einen Beitrag dazu leistet, Demonstrationsprojekte voranzutreiben, die wirksam zu den Dekarbonisierungszielen der EU beitragen. Er stellte fest, dass aus dem Innovationsfonds innovative Technologien im großen Maßstab gefördert werden, die erwartete Verringerung der Treibhausgasemissionen dadurch jedoch nicht erreicht wird. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs der Finanzmittel besteht, dass es keine strukturierte Analyse gibt, die der Mittelzuweisung zugrunde liegt, und dass es bei den Projekten zu Verzögerungen und Annullierungen kommt. Er empfiehlt der Kommission, eine strukturierte Analyse im Hinblick auf die Mittelzuweisung zu erstellen, zusätzliche Maßnahmen zu prüfen, mit denen der Einsatz der Mittel beschleunigt werden kann, und die Beurteilung der Projekte zu verbessern.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors